

AnwaltsPraxis

# Die größten Haftungsrisiken des Anwalts

Typische Fälle von A bis Z

---

Von

Rechtsanwalt

Dr. Alexander Weinbeer,

Frankfurt a. M.



Deutscher**Anwalt**Verlag

**Zitiervorschlag:**

Weinbeer, Die größten Haftungsrisiken, § 1 Rn 1

**Hinweis**

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

---

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an  
**[kontakt@anwaltverlag.de](mailto:kontakt@anwaltverlag.de)**

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

---

Copyright 2019 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Griebisch + Rochol Druck GmbH, Hamm

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1468-2

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

## Vorwort

Die Anwaltshaftung und Fragen des Berufsrechts einschließlich der Berufshaftpflichtversicherung genießen in der Ausbildungsliteratur für Juristen immer noch eher ein Schattendasein, obwohl die Thematik schon Gegenstand von Examenklausuren war und in der Praxis ausgesprochen relevant ist.

Wie aktuell ein Eingehen auf diese Fragen ist, zeigte auch der 69. Deutsche Anwaltstag 2018, der unter dem Programmsatz „Fehlerkultur in der Rechtspflege“ stand. Der Präsident des Deutschen Anwaltsvereins begründete diese Agenda für den Deutschen Anwaltstag 2018 damit, dass es immer noch an einem professionellen und aufrichtigen Umgang mit der Vermeidung und auch dem Entstehen von Fehlern und ihren Folgen in der Anwaltschaft mangelt. Ein nicht unkritischer Zeitgenosse merkte mir gegenüber erst kürzlich in Form einer rhetorischen Frage an, weshalb es Anwälten denn so schwer falle, Fehler einzugestehen, wo doch überall Fehler gemacht würden.

Gerade als Berufsanfänger kann es durchaus sein, dass man aus mangelnder Erfahrung oder aus Unkenntnis mit Fragen der Anwaltshaftung und der Berufshaftpflichtversicherung oder sonstigen Verstößen gegen das Berufsrecht konfrontiert wird, die existenzielle Bedeutung für einen Anwalt haben können, ohne aber zu wissen, wie man damit umgeht und am besten Vorsorge betreibt. Beispielhaft sei nur der Fall einer jungen Anwältin genannt, die wegen ihrer bloßen Nennung auf dem Briefkopf assoziierter Anwälte wegen deren Veruntreuung von Mandantengeldern erfolgreich in Regress genommen wurde, ohne dafür Deckungsschutz über ihre Berufshaftpflichtversicherung zu haben.

Das vorliegende Werk soll daher auf einzelnen Rechtsgebieten denkbare und aus Praktikersicht häufige Regressgefahren für junge Rechtsanwälte und Referendare, aber auch für all diejenigen Rechtsanwälte, die sich schnell und pragmatisch einen Überblick über typische Haftungsrisiken in der täglichen Berufstätigkeit verschaffen wollen, darstellen. Deshalb soll die folgende Abhandlung nicht nur abstrakt, sondern anhand von typischen Beispielfällen kurz und prägnant Risiken anwaltlicher Berufsausübung aufzeigen und anhand von Tipps bei der Vermeidung von Berufshaftungsfällen helfen.

Daneben soll das vorliegende Buch auch Ratschläge bereithalten, wie sich die Folgen aus einem Haftungsfall begrenzen lassen und wie man sich verhält, wenn man mit Schadensersatzansprüchen Dritter konfrontiert ist. Daher wird das Werk mit einigen Hinweisen zum Krisenmanagement im Schadenfall, aber auch schon zu Maßnahmen des vorsorglichen Risikomanagements vor einem Schadenfall abgerundet. Denn man kann *Gragert* in ihrer im AnwBl 2013 auf S. 173 geäußerten Ein-

schätzung „*Vieles ist gar nicht kompliziert, man muss es schlicht wissen. Anwaltliche Qualität ist keine Frage des Genies*“ nur folgen.

Das vorliegende Werk kann – und das liegt in der Natur der Sache – nicht die Informationen bieten, die einschlägige Handbücher vorhalten, oder den Anspruch auf Vollständigkeit bei der Darstellung aller Haftungsrisiken bieten. Das soll es aber auch nicht, damit gerade dem Einsteiger möglichst schnell und prägnant ein Überblick über sich häufig realisierende Risiken und den Umgang damit gegeben werden kann. Selbstverständlich greife ich gerne Anregungen für Ergänzungen und Änderungen auf, die interessierte Leser für notwendig erachten und an mich oder den Verlag herantragen.

Dieses Buch wäre nicht ohne die großartige Hilfe von Frau Katharina Müller umzusetzen gewesen, die schon als Referendarin in der Kanzlei des Unterzeichners, aber selbst nach ihrer Tätigkeitsaufnahme als Syndika der Deutschen Bundesbank noch tatkräftig zum Gelingen des Werkes beigetragen hat. Ihr gebührt daher mein besonders herzlicher Dank. Aber auch Frau Marlene Steyer möchte ich für ihre Zuarbeit im Rahmen der finalen Überarbeitung der Korrekturfahnen verbindlich danken.

Frankfurt am Main, im Dezember 2018

*Dr. Alexander Weinbeer*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Abkürzungsverzeichnis .....	13
Literaturverzeichnis .....	19
<b>§ 1 Einleitung</b> .....	<b>27</b>
A. Allgemeine Haftungsgrundlagen .....	27
I. Anspruchsgrundlagen .....	27
II. Einordnung des Anwaltsvertrags .....	28
III. Inhalt und Umfang des Anwaltsmandats .....	30
IV. Haupt- und Nebenpflichten aus dem Mandat .....	32
1. Allgemeine Pflichten der Anwälte .....	32
2. Überblick über die Pflichten für eine ordnungsgemäße Berufs- ausübung .....	33
3. Sachverhaltsaufklärung .....	33
4. Rechtsprüfung .....	35
5. Beratung und Belehrung der Mandanten .....	37
6. Kommunikation und Prozessförderpflichten .....	40
V. Sonstige Haftungsvoraussetzungen .....	42
B. Haftungsausfüllende Kausalität und zurechenbarer Schaden .....	42
I. Allgemeines .....	42
II. Beispiele für das (Nicht-)Vorliegen eines Schadens .....	45
<b>§ 2 Haftungs-ABC</b> .....	<b>47</b>
A. Aktiv- und Passivlegitimation .....	47
B. Anfechtung .....	51
C. Arbeitsrechtliche Mandate .....	51
I. Rechts- und Rechtsprechungskennnisse .....	52
II. Fristen .....	53
1. Prozessuale Fristen .....	53
2. Die Fristen des KSchG .....	54
a) Überblick über die Fristen des KSchG .....	54
b) Sorgfaltspflichten von Anwälten bei Kündigungen .....	58
3. Materielle Fristen .....	60
a) Ausschlussfristen .....	60
aa) Überblick .....	61
bb) Wirksamkeitsanforderungen für Ausschlussfristen .....	63
(1) Ausschlussfristen im Arbeitsvertrag .....	64
(2) Ausschlussfristen in Tarifvertrag .....	66
(3) Ausschlussfristen in Betriebsvereinbarungen .....	67

b) Kündigungsfristen .....	68
c) Sog. Verbots- und Zustimmungsfristen .....	70
d) Insolvenzgeld .....	73
III. Sonstige Haftungsgefahren .....	73
1. Allgemeines .....	74
2. Formerfordernisse .....	75
3. Sozialplanverhandlungen .....	77
4. Vergleiche in arbeitsrechtlichen Mandaten .....	78
D. Bau- und Architektenrecht .....	80
E. Betätigungs- und Kooperationsformen von Anwälten .....	82
I. Scheinsozietät und Scheinsozienhaftung .....	82
II. Sozienhaftung in GbR und Partnerschaft .....	86
1. Haftung in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) .....	86
2. Haftung in der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) .....	87
a) Überblick über das Haftungsregime in der Partnerschafts-	
gesellschaft (PartG) .....	88
b) Die Regelung des § 8 Abs. 2 PartGG .....	88
c) Haftungsbegrenzungsvereinbarung und die Regelung des § 8	
Abs. 3 PartGG .....	90
d) Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8	
Abs. 4 PartGG .....	92
aa) Konzeptionelle Unzulänglichkeiten der gesetzlichen	
Neuerungen .....	92
(1) Unzulänglichkeiten des Nebeneinanders von berufsrecht-	
lichen und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben .....	92
(2) Fragwürdige Handhabbarkeit des vom Gesetzgeber be-	
mühten allgemeinen berufsrechtlichen Grundsatzes der	
„Meistbelastung“ .....	94
(a) Überblick über verschiedene Versicherungskonstellatio-	
nen .....	94
(b) Assoziierung mit Freiberuflern von außerhalb des Kreises	
der sozietätsfähigen Berufe .....	95
(c) Verfassungswidrigkeit der bewusst unvollständigen Rege-	
lung der Situation für die interprofessionelle Berufsaus-	
übungsgemeinschaft unter Hinweis auf einen diffusen be-	
rufsrechtlichen Grundsatz der „Meistbelastung“ .....	97
bb) Haftungsbegrenzung und Versicherungsschutz einer Part-	
nerschaft mit beschränkter Berufshaftung .....	100
(1) Partnerschaftsversicherung und das Recht zur Pflichtver-	
sicherung .....	100
(2) Haftungsbegrenzung .....	101
III. Syndikusanwaltshaftung .....	102

F. „BGB-AT“ – Haftungsrisiken wegen Nichtbeachtung allgemeiner Vorschriften .....	106
G. Büroorganisation .....	108
H. Familien- und Erbsachen .....	110
I. Familiensachen .....	110
1. Allgemein .....	110
2. Anfechtung der Vaterschaft .....	111
3. Auskunftsverfahren .....	112
a) Auskunft über das Anfangsvermögen .....	112
b) Auskunft über das Endvermögen .....	112
c) Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung ...	112
d) Auskunft über illoyale Vermögensminderung .....	113
e) Pflicht zur Vorlage von Belegen .....	113
4. Fristen .....	113
5. Gestaltung von Eheverträgen/Scheidungsfolgenvereinbarungen ..	114
a) Gestaltung von Eheverträgen .....	114
b) Scheidungsfolgenvereinbarung .....	115
6. Scheidungsverfahren (Scheidungsantrag, Schadensvereinbarung)	116
7. Unterhalt .....	117
8. Zugewinnausgleich .....	119
II. Erbsachen .....	121
1. Berücksichtigung steuerrechtlicher Fragen .....	121
2. Erbauseinandersetzung .....	122
3. Fristen .....	123
4. Gemeinschaftliches Testament .....	123
5. Haftung für Nachlassverbindlichkeiten/Einrede der beschränkten Erbenhaftung .....	125
6. Pflichtteilsrecht .....	126
7. Rücktritt vom Erbvertrag .....	128
I. Fristen und Verjährungsvorschriften .....	129
I. Allgemeines Verjährungsrecht nach den §§ 195 ff. BGB .....	129
1. Grundsätzliches zum Verjährungsrecht und zur Anwaltshaftung .	130
2. Hemmungstatbestände der §§ 203 ff. BGB .....	131
a) Klageverfahren .....	131
b) Mahnverfahren und Verfahrensmissbrauch .....	132
c) Güteverfahren .....	139
aa) „Statthaftigkeit“ des Güteverfahrens .....	140
bb) Bestimmtheits- und Formanforderungen an Güteanträge ..	142
cc) Beginn der Verjährungshemmung beim Güteantrag .....	145
dd) Beginn der Nachlauffrist des § 204 Abs. 2 BGB vor Kenntniserlangung vom Verfahrensende .....	146
d) Prozesskostenhilfverfahren .....	149

e) Streitverkündung .....	155
aa) Inhalt und Übermittlung der Streitverkündungsschrift ....	155
bb) Materielle Anforderungen für eine korrekte Streitverkündung .....	158
cc) Empfehlungen .....	161
f) Selbstständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO .....	164
g) Verhandlungen gem. § 203 BGB .....	166
II. Materielle Fristen .....	166
1. Anfechtungsfristen .....	166
2. Arbeitsrechtliche Fristen .....	169
3. Erbrechtliche Fristen .....	169
4. Familienrechtliche Fristen .....	170
5. Gesellschaftsrechtliche Fristen .....	170
a) Einzahlungs- und Einlageverpflichtungen in der GmbH und AG .....	170
b) Erstattungsansprüche der GmbH .....	173
6. Kaufvertragliche Verjährung von Ansprüchen .....	177
7. Leihe .....	180
8. Miet- und pachtrechtliche Fristen .....	181
9. Reisevertragliche Fristen .....	184
10. Werkvertragliche Verjährung von Mängelansprüchen .....	185
11. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen .....	186
III. Prozessuale Fristen .....	186
J. Gewerblicher Rechtsschutz .....	188
K. Mediation .....	193
L. Kosten .....	195
M. Medizinrecht .....	199
I. Allgemein .....	199
II. Arzthaftungsprozess .....	199
III. Beweislast .....	201
N. Miet- und Wohnungseigentumsrecht .....	202
I. Allgemein .....	202
II. Erstellen einer Betriebskostenabrechnung .....	202
III. Kündigung eines Mietvertrags .....	203
IV. Mietverhältnis über Wohnraum .....	204
V. Mietvertrag mit Mietoptionsklausel .....	204
VI. Räumungsklage .....	205
VII. Verjährung von Ansprüchen .....	206
VIII. Vertretung des Mieters .....	207
IX. Vertretung des Vermieters .....	208
O. Rechtsschutzversicherung und Anwaltshaftung .....	209



P. Prozessförderungspflichten .....	209
I. Allgemein .....	209
II. Außergerichtliche Konfliktbeilegung/Güterichterverfahren .....	210
III. Beweise und Beweissicherung .....	212
IV. Formfehler des Gerichts .....	213
V. Klageerhebung .....	214
VI. Mahnverfahren .....	218
VII. Prozesskostenhilfe .....	220
VIII. Schmerzensgeld .....	223
IX. Schriftsätze .....	226
X. Sicherheitsleistung .....	227
XI. Unterschrift des Rechtsanwalts .....	228
XII. Unzuständiges Gericht .....	231
XIII. Vergleich .....	232
XIV. Versäumnisurteil .....	232
XV. Verspätetes Vorbringen .....	234
Q. Steuersachen .....	234
I. Allgemein .....	234
II. Pflichten bei der Beratung .....	235
III. Verjährung von Ansprüchen .....	236
R. Strafsachen .....	237
I. Allgemein .....	237
II. Fristen .....	238
III. Pflichten des Verteidigers .....	238
IV. Strafbarkeit wegen Geldwäsche .....	242
S. Transport- und Speditionsrecht .....	242
T. Verkehrsrecht .....	244
U. Versicherungsrecht .....	244
I. Prozessuale Besonderheiten .....	245
II. Fristen im Versicherungsbereich .....	247
III. Allgemeine Sorgfaltspflichten im Versicherungsbereich .....	248
IV. Rechtsschutzversicherung .....	250
V. Vertragsgestaltung .....	251
W. Verwaltungsrecht .....	252
X. Werkvertragsrecht .....	254
I. Allgemein .....	254
II. Beweisbedürftigkeit von Mängeln .....	254
III. Geltung der VOB/B .....	255
IV. Kündigung eines Werkbauvertrags .....	256
V. Verjährung von Ansprüchen aus Werkbauvertrag .....	256
VI. Verteidigung gegen Werklohnklage .....	257
Y. Zwangsvollstreckung .....	258

<b>§ 3 Risikosteuerung und Krisenmanagement vor und im Schadenfall</b> .....	265
A. Risikosteuerung vor dem Schadenfall .....	265
I. Kanzleiorganisation und Rechtsformwahl .....	265
II. Haftungsbeschränkungsvereinbarungen .....	266
III. Versicherungsmanagement .....	268
B. Krisenmanagement im Schadenfall .....	269
I. Offenheit und Transparenz .....	269
II. Einbeziehung des Versicherers .....	271
III. Rettungsmöglichkeiten .....	273
Stichwortverzeichnis .....	275

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angeführten Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt (Zs.)
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Zs.)
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbRB	Der Arbeits-Rechts-Berater (Zs.)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVB-RSW	Allgemeine Bedingungen der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Sammlung der Entscheidungen des BAG
Bayer.	Bayerisch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater (Zs.)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtenStG	Beamtenstatusgesetz
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (Jahr und Nummer)
Beschl.	Beschluss
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI I / II	Bundesgesetzblatt Teil I / Teil II
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR/BGHRep.	Sammlung der BGH-Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen

## Abkürzungsverzeichnis

BGHZ	Entscheidungssammlung des BGH in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank und Kapitalmarktrecht
Bl.	Blatt
BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAK-Mitt.	Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Sammlung der Entscheidungen des BSG
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BStBK	Bundessteuerberaterkammer
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
c.i.c.	culpa in contrahendo
CISG	UN-Kaufrechts-Übereinkommen
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr
d.	der/des
DB	Der Betrieb (Zs.)
Diss.	Dissertation
DNotI-Report	Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts-Report
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
D&O-Policen	Directors-and-Officers Versicherung (Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung)
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
Drucks.	Drucksache
DS	Der Sachverständige (Zs.)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zs.)
DStRE	Deutsches Steuerrecht + Entscheidungsdienst (Zs.)
DVStB	Steuerberater-Durchführungsverordnung
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EGVVG	Einführungsgesetz zum VVG
Erbbaurecht	Gesetz über das Erbbaurecht
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zs.)
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht

f.	folgend
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht (Zs.)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FD-ArbR	Fachdienst Arbeitsrecht
FD-VersR	Fachdienst Versicherungsrecht
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Gl Aktuell	Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe (Zs.)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zs.)
GRURPrax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Zs.)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zs.)
HalblSchG	Halbleiterschutzgesetz
HausratsVO	Hausratsverordnung
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
InsO	Insolvenzordnung
InVo	Insolvenz & Vollstreckung (Zs.)
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau (Zs.)
JurBüro	Das Juristische Büro (Zs.)
JuS	Juristische Schulung (Zs.)
JUV	Justiz und Verwaltung (Zs.)
JZ	Juristenzeitung (Zs.)
Kap.	Kapitel

## Abkürzungsverzeichnis

KG	Kommanditgesellschaft
krit.	kritisch
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LLP	Limited Liability Partnership
Ls.	Leitsatz
LSG	Landessozialgericht
LSK	Leitsatzkartei
m.	mit
MarkenG	Markengesetz
MAVO	Mitarbeiter-Verordnung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zs.)
m.E.	meines Erachtens
MedR	Medizinrecht (Zs.)
Mio	Million
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
Mitt.	Mitteilung
MüKo	Münchener Kommentar
MuSchG	Mutterschutzgesetz
MVG	Mitarbeitervertretungsgesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht (Zs.)
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report (Zs.)
NJW-Spezial	NJW-Spezial. Die wichtigsten Informationen zu speziellen Rechtsgebieten (Zs.)
NLMR	Newsletter Menschenrechte (Zs.)
Nr.	Nummer
n.rk.	nicht rechtskräftig
n.v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Insolvenzrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OLG	Oberlandesgericht

PAO	Patentanwaltsordnung
PartG	Partnerschaftsgesellschaft
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PartGmbB	Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
PatG	Patentgesetz
PKH	Prozesskostenhilfe
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
Prot.	Protokoll
pVV	positive Vertragsverletzung
RdA	Recht der Arbeit (Zs.)
Rdn	Randnummer innerhalb des Werks
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn	Randnummer in anderen Veröffentlichungen
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Seite oder Satz
s.	siehe
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren (Zs.)
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
StA	Staatsanwaltschaft
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TVG	Tarifvertragsgesetz
Tz.	Textziffer
TzBfG	Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge
u.a.	unter anderem
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
umstr.	Umstritten
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urt.	Urteil
v.	von oder vom
VAHRG	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
VersR	Versicherungsrecht (Zs.)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung

## Abkürzungsverzeichnis

VOB/B	Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WG	Wechselgesetz
WI	Wussow-Informationsbrief – Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht
WM	Wertpapiermitteilungen (Zs.)
WPBHV	Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtverordnung
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zs.)
z.B.	zum Beispiel
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Zs.)
ZfBR	Zeitschrift für internationales Bau- und Vergaberecht (Zs.)
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (Zs.)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (Zs.)
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium (Zs.)
ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement (Zs.)
ZNotP	Zeitschrift für die NotarPraxis (Zs.)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Haftung im Unternehmen (Zs.)



## Literaturverzeichnis

- Ahrens, Martin*, Mediationsgesetz und Güterichter – Neue gesetzliche Regelungen der gerichtlichen und außergerichtlichen Mediation, NJW 2012, Seite 2465–2471.
- Althammer, Christoph/Würdinger, Markus*, Die verjährungsrechtlichen Auswirkungen der Streitverkündung, NJW 2008, Seite 2620–2622.
- Ascheid, Reiner/Preis, Ulrich/Schmidt, Inge*, Kündigungsrecht – Großkommentar zum gesamtem Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, 5. Auflage 2017, zitiert: *Ascheid/Preis/Schmidt*, nach § und Rn.
- Baumbach, Adolf/Lauterbach, Wolfgang/Albers, Jan/Hartmann, Peter*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 76. Auflage 2018, zitiert: *Baumbach u.a.*, nach § und Rn.
- Beck'scher Online Großkommentar für das Zivilrecht*, herausgegeben von *Gsell, Beate; Krüger, Wolfgang; Lorenz, Stephan; Reymann, Christoph*, Stand: 1.11.2017, zitiert: *BeckOGK-BGB/Verfasser*, nach § und Rn.
- Beck'scher Online Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, herausgegeben von *Bamberger, Georg; Roth, Herbert; Hau, Wolfgang; Posseck, Roman*, 44. Edition, Stand: 1.2.2017, zitiert: *BeckOK-BGB/Verfasser*, nach § und Rn.
- Borgmann, Brigitte/Jungk, Antje/Schwaiger, Michael*, Anwaltshaftung, 5. Auflage 2014, zitiert: *Borgmann/Jungk/Schwaiger*, Anwaltshaftung.
- Borgmann, Brigitte*, Haftpflichtfragen – Haftung für vermutete Fehler des Gerichts, AnwBl 1999, Seite 283–284.
- Borgmann, Brigitte*, Die Rechtsprechung des BGH zum Anwaltshaftungsrecht von Mitte 2013 bis Mitte 2014, NJW 2014, Seite 3412–3418.
- Börstinghaus, Ulf*, Der BGH als „neue Stimme“ im Wohnraummietrecht, NZM 2003, Seite 829–840.
- Bösch, Axel/Lobschat, Jens Michael*, Haftungsfalle Mediation? – Vertraulichkeitsschutz als Herausforderung für den Anwalt, SchiedsVZ 2014, Seite 190–193.
- Bräuer, Jacqueline*, Der Fachanwalt für BGB – oder wenn Banales zur Falle wird; Risiken und Nebenwirkungen der Mandatsbearbeitung im Team, AnwBl 2012, Seite 838–839.
- Bräuer, Jacqueline*, Prozesskosten als Haftungsquelle – Unterschiedliche Pflichten des Anwalts, AnwBl 2006, Seite 61–63.
- Büte, Dieter*, Auskunfts- und Belegansprüche, Ansprüche gegen Dritte, § 1390 BGB, FPR 2009, Seite 283–286.
- Burger, Christian*, Die akzessorische Haftung des eintretenden Sozius für Altverbindlichkeiten der Sozietät – Versicherungsrechtliche Fragestellungen, BRAK-Mitt. 2003, Seite 262–265.

- Chab, Bertin*, Anwaltshaftung in der arbeitsrechtlichen Praxis – ein Erfahrungsbericht, AnwBl 2009, Seite 139–141.
- Chab, Bertin*, Anwalt und Rechtsschutzversicherung, AnwBl 2003, Seite 652–654.
- Diller, Martin*, Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte: AVB-RSW, 2. Auflage 2017, zitiert: *Diller*, AVB-Kommentar.
- Dittberner, Claudia*, BT-Protokoll der 101. Sitzung am 7.11.2012, zitiert nach Seite.
- Drasdo, Michael*, Haftungsfallen in Mietrechtsverfahren, NJW-Spezial 2004, Seite 337–338.
- Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, herausgegeben von *Müller-Glöge, Rudi; Preis, Ulrich; Schmidt, Inge*, 18. Auflage 2018, zitiert: *Verfasser*, in: *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, nach § und Rn.
- Erman, Walter*, Bürgerliches Gesetzbuch, Band I, Handkommentar mit AGG, EGBGB (Auszug), ErbbauRG, HausratsVO, LPartG, ProdHaftG, UKlaG, VAHRG und WEG, herausgegeben von *Westermann, Harm-Peter; Grunewald, Barbara und Maier-Reimer, Georg*, 14. Auflage 2014, zitiert: *Erman/Verfasser*, nach § und Rn.
- Ewer, Wolfgang*, Die PartGmbH – die Anwaltschaft kann's – Die neue Variante der Partnergesellschaft bietet Kanzleien eine zeitgemäße Rechtsform, AnwBl 2013, Seite 634.
- Fahrendorf, Klaus/Mennemeyer, Siegfried*, Die Haftung des Rechtsanwalts, 9. Auflage 2017, zitiert: *Fahrendorf/Mennemeyer/Verfasser*, nach Rn.
- Finger, Peter*, Güterrechtliche Auskunftsansprüche, FamFR 2010, Seite 289–291.
- Fischer, Detlev/Fischer, Gero/Vill, Gerhard/Rinkler, Axel/Chab, Bertin*, Handbuch der Anwaltshaftung (unter Einbeziehung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern), 4. Auflage 2015, zitiert: *Verfasser*, Hdb. d. Anwaltshaftung, nach § und Rn.
- Fischer, Detlev*, Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur zivilrechtlichen Haftung der Rechtsanwälte und steuerlichen Berater, WM 2014, Sonderbeilage Nr. 1, Seite 1–43.
- Freund, Stefan*, Die Scheinpartnerschaft, NZG 2017, Seite 1001–1006.
- Ganz, Wilfried/Schrader, Peter*, Das Regressrisiko bei Ausschlussfristen, NZA 1999, Seite 570–575.
- Giesen, Lennart*, Streitverkündung und Nebenintervention im Kapitalanleger-Musterverfahren, NJW 2017, Seite 3691–3693.
- Gragert, Nicola/Kreutzfeldt, Heiko*, Sturm auf die Gerichte? – Die Konsequenzen aus dem Beschluss des BVerfG zur Kleinbetriebsklausel in § 23 I 2 KSchG, NZA 1998, Seite 567–571.

- Gran, Andreas*, Die Rechtsprechung zum Transportrecht im Jahr 2015, NJW 2016, Seite 998–1001.
- Grunewald, Barbara*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – sinnvolle Ergänzung des PartGG oder systemwidrige Privilegierung einiger Weniger, ZIP 2012, Seite 1115–1117.
- Grunewald, Barbara*, Scheinsozietäten als besondere Form der Scheingesellschaft, in: Festschrift für Peter Ulmer zum 70. Geburtstag am 2.1.2003, herausgegeben von *Habersack, Mathias; Hommelhoff, Peter; Hüffer, Uwe und Schmidt, Karsten*, Part 1 2003, zitiert: *Grunewald* in: FS-Ulmer, nach Seite.
- Harsch, Robert*, Anwaltsfehler bei mietrechtlicher Beratung, WuM 2012, Seite 63–74.
- Henssler, Martin*, Keine Organisationsfreiheit für Rechtsanwälte – Das Verbot der Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG, NZG 2011, Seite 1121–1130.
- Henssler, Martin/Höpfner, Clemens*, Skizzenartige Impressionen zu einem verdienstvollen Werk, in: Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler, herausgegeben von Grundmann, Stefan; Riesenhuber, Karl, Band 2, 2010, zitiert: *Henssler/Höpfner* in: Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler, nach Seite.
- Henssler, Martin/Strohn, Lutz*, Gesellschaftsrecht, 3. Auflage 2016, zitiert: *Verfasser* in: *Henssler/Strohn*, Gesellschaftsrecht, nach § und Rn.
- Heß, Rainer/Burmann, Michael*, Die aktuellen Entwicklungen im Straßenverkehrsrecht, NJW 2016, Seite 3072–3075.
- Hübner, Ulrich*, Die Berufshaftung – ein zumutbares Berufsrisiko?, NJW 1989, Seite 5–11.
- Jacoby, Florian*, Der Begriff des Bauwerkes am Beispiel einer Photovoltaikanlage, NJW 2016, Seite 2848–2850.
- Jaeger, Wolfgang*, Der Umfang der Auskunfts- und Belegpflicht nach § 1379 BGB, FPR 2012, Seite 91–96.
- Jünemann, Lothar*, BT-Protokoll der 101. Sitzung am 7.11.2012, zitiert nach Seite.
- Jungk, Antje*, Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Rechtsberaterhaftung, BRAK-Mitt. 2001, Seite 159–164.
- Jungk, Antje*, Haftpflichtfragen – Haftungsrechtliche Besonderheiten im Arbeitsrecht, AnwBl 1997, Seite 36–38.
- Kapellmann, Klaus D.*, Bauprozesse als unabänderliches Ärgernis?, NZBau 2016, Seite 67–71.
- Keders, Johannes/Walter, Frank*, Langdauernde Zivilverfahren – Ursachen überlanger Verfahrensdauern und Abhilfemöglichkeiten, NJW 2013, Seite 1697–1704.

- Kleefisch, Andreas/Meyer, Petra*, Klare Verhältnisse für Aufdach-Photovoltaikanlagen? Nun doch Werkvertrag, nun doch Bauwerk, nun doch 5 Jahre Gewährleistungsverjährung?, NZBau 2016, Seite 684–688.
- Kleine-Cosack, Michael*, BRAO, Bundesrechtsanwaltsordnung mit BORA und FAO, Kommentar, 7. Auflage 2015, zitiert: *Kleine-Cosack*, nach § und Rn.
- Kleine-Cosack, Michael*, Gesellschaftsrecht der freien Berufe auf dem Prüfstand – „Doc Morris“ für die rechts- und steuerberatenden Berufe, AnwBl 2007, Seite 737–741.
- Kleine-Cosack, Michael*, Durchbruch zur interprofessionellen Anwaltssozietät, AnwBl 2013, Seite 570–576.
- Klinger, Bernhard F./Joachim, Norbert*, Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung, NJW-Spezial 2005, Seite 541.
- Klinger Bernhard F./Maulbetsch, Thomas*, Die Erbteilungsklage, NJW-Spezial 2007, Seite 349–350.
- Klose, Bernhard*, Die Hemmung der Verjährung: Ein Sammelbecken von Chancen und Fallen im Bauprozess, NZBau 2012, Seite 80–85.
- Korch, Stefan*, Offene Rechtsfragen zur Reichweite der Haftungsbeschränkung durch die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, NZG 2015, Seite 1425–1429.
- Krause, Daniel M.*, Die zivilrechtliche Haftung des Strafverteidigers, NStZ 2000, Seite 225–234.
- Krause, Rüdiger*, Vereinbarte Ausschlussfristen (Teil 2), RdA 2004, Seiten 106–121.
- Kuhn, Thomas*, Haftung des Strafverteidigers, NJW-Spezial 2006, Seite 279–280.
- Leisner, Walter*, Verfassungswidrige Hürden für eine Rechtsanwalts- und Patentanwaltskanzlei, NJW 2004, Seite 2340–2341.
- Lembcke, Moritz*, Aktuelle Entwicklungen bei der Alternativen Streitbeilegung im Baurecht, NJW 2013, Seite 1704–1708.
- Leuring, Dieter*, Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung, NZG 2013, Seite 1001–1005.
- von Medem, Andreas*, Kehrtwende des BAG bei zweistufigen Ausschlussfristen, NZA 2013, Seite 345–349.
- Meilicke, Wienand/Graf von Westphalen, Friedrich/Hoffmann, Jürgen/Lenz, Tobias/Wolff, Reinmar*, Kommentar zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, 3. Auflage 2015, zitiert: *Meilicke u.a.-PartGG/Verfasser*, nach § und Rn.
- Merkner, Andreas*, Interprofessionelle Zusammenarbeit von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten. Die Gretchenfrage nach den Mehrheitsanforderungen und der Vertretung, AnwBl 2004, Seite 529–534.

- Meyer, Cord*, Zur sozialrechtlichen Flankierung im Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndici, BB 2015, Seite 2165–2168.
- Michalski, Lutz*, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), Band 1: Systematische Darstellungen §§ 1–34 GmbHG. Internationales Gesellschaftsrecht und Rechtsvergleichung, Besteuerung der GmbH, Konzernrecht, Finanzierung der GmbH, 1. Auflage 2002, zitiert: Michalski/Verfasser, nach Abschnitt und Rn.
- Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht*, herausgegeben von *Scherer, Stephan*, 4. Auflage 2014, zitiert: Verfasser in: Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, nach Teil, § und Rn.
- Münchener Anwaltshandbuch Mietrecht*, herausgegeben von *Hannemann, Thomas; Wiegner, Michael*, 4. Auflage 2014, zitiert: Verfasser in: Münchener Anwaltshandbuch Mietrecht, nach Teil, Abschnitt, § und Rn.
- MüKo zum Aktiengesetz*, herausgegeben von *Goette, Wulf und Habersack, Matthias*: Band 2, §§ 76–117, MitbestG, DrittelbG, 4. Auflage 2014, zitiert: MüKo-AktG/Verfasser, nach § und Rn.
- MüKo zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, herausgegeben von *Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut und Limperg, Bettina*:  
 Band 1, Allgemeiner Teil, §§ 1–240, ProStG, AGG, Redakteur: Franz Jürgen Säcker, 7. Auflage 2015  
 Band 3, Schuldrecht – Besonderer Teil I, §§ 433–534, Finanzierungsleasing, CISG, Redakteur: Harm Peter Westermann, 7. Auflage 2016  
 Band 4, Schuldrecht – Besonderer Teil II, Redakteure: Martin Henssler und Wolfgang Krüger, 7. Auflage 2016  
 Band 6, Schuldrecht – Besonderer Teil IV, §§ 705–853, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Produkthaftungsgesetz, Redakteur: Mathias Habersack, 7. Auflage 2017  
 zitiert: MüKo-BGB/Verfasser, jeweilige Auflage, nach § und Rn.
- MüKo zum GmbH-Gesetz*, herausgegeben von *Fleischer, Holger und Goette, Wulf*:  
 Band 1, §§ 1–34, 2. Auflage 2015  
 Band 2, §§ 35–52, 2. Auflage 2016  
 Band 3, §§ 53–85, 2. Auflage 2016  
 zitiert: MüKo-GmbHG/Verfasser, jeweilige Auflage, nach § und Rn
- MüKo zur Insolvenzordnung*, herausgegeben von *Kirchhof, Hans-Peter; Eidenmüller, Horst und Stürner, Rolf*:  
 Band 2: §§ 80–216, 3. Auflage 2013,  
 zitiert: MüKo-InsO/Verfasser, nach § und Rn.

- MüKo zur ZPO*, herausgegeben von *Rauscher, Thomas und Krüger, Wolfgang*:  
Band 1, §§ 1–354, 5. Auflage 2016  
zitiert: *MüKo-ZPO/Verfasser*, 5. Auflage 2016, nach § und Rn.
- Mugdan, Benno*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich – Band II, Recht der Schuldverhältnisse, zitiert: *Mugdan II*, nach Seite.
- Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang*, Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 13. Auflage 2016, zitiert: *Musielak/Voit/Verfasser*, nach § und Rn.
- Offermann-Burckart, Susanne*, Die Rolle des Anwalts in einem auf Einvernehmen ausgerichteten Verfahren, FPR 2010, Seite 431–436.
- Ostermeier, Peter*, Die Erstattung vorprozessualer Anwaltskosten im Arbeitsrecht, NJW 2008, Seite 551–554.
- Palandt, Otto*, Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, aktuell bearbeitet von *Bassenge, Peter; Brudermüller, Gerd; Ellenberger, Jürgen; Götz, Isabell; Grüneberg, Christian; Sprau, Hartwig; Thorn, Karsten und Weidenkaff, Walter*, 76. Auflage 2017, zitiert: *Palandt/Verfasser*, nach § und Rn.
- Pallasch, Ulrich*, Einschränkung der Arbeitnehmerhaftung für betriebliche Tätigkeiten, RdA 2013, Seite 338–350.
- Possega, Volker*, Partnerschaft: Persönliche Haftung des Partners, der mit der Bearbeitung des Auftrags nicht befasst war, DStR 2010, Seite 2007–2008.
- Preis, Ulrich/Roloff, Sebastian*, Die Inhaltskontrolle vertraglicher Ausschlussfristen, RdA 2005, Seiten 144–159.
- Prölss Erich R./Martin, Anton*, Versicherungsvertragsgesetz mit Nebengesetzen, Vermittlerrecht und Allgemeinen Versicherungsbedingungen, 30. Auflage 2018 zitiert: *Prölss/Martin/Verfasser*, VVG-Kommentar.
- Quodbach, Martin*, Grenzen der interprofessionellen Zusammenarbeit für Rechtsanwälte, Dissertation 2002, zitiert nach Seite.
- Regenfus, Thomas*, Ungeschriebene Voraussetzungen der Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung, NJW 2016, Seite 2977–2982.
- Reinthalder, Arnulf*, Die Hemmung der Verjährung durch Mahnbescheid bei Ansprüchen aus der Rückabwicklung des Erwerbs von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds, 1. Auflage 2010, zitiert: *Reinthalder*, nach Seite.
- Rieble, Volker*, Zivilrechtliche Haftung der Compliance-Agenten, CCZ 2010, Seite 1–4.
- Riehm, Thomas*, Alternative Streitbeilegung und Verjährungshemmung, NJW 2017, Seite 113–118.
- Roth, Günter H./Altmeyden, Holger*, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung GmbHG – Kommentar, 8. Auflage 2015, zitiert: *Roth/Altmeyden-GmbHG/Verfasser*, nach § und Rn.

- Rumland, Nadine/Landsittel, Ralph*, Haftungsfallen im Erbrecht bei der Unternehmensnachfolge – Hinweise zum Zusammenspiel von Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht, *AnwBl* 2013, Seite 191–194.
- Sassenbach, Holger*, Die Rechts- und Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und besondere Aspekte der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, *AnwBl* 2002, Seite 54–56
- Sassenbach, Holger*, Berufsrecht contra Gesellschaftsrecht, *AnwBl* 2006, Seite 304–308.
- Scherer, Stephan*, Haftungsrisiken im Erbrecht – Beratungsfehler nach dem Erbfall, *NJW* 2011, Seite 3498–3499.
- Schmidt, Karsten*, Die Anwalts-GmbH & Co. KG: Kraftprobe des Berufsrechts oder des § 105 II HGB?, *DB* 2011, Seite 2477–2480.
- Schmidt, Karsten*, Insolvenzordnung – InsO mit EuInsVO, 19. Auflage 2016, zitiert: *Schmidt-InsO/Verfasser*, nach § und Rn.
- Schmidt-Räntsch, Jürgen*, Zehn Jahre Schuldrechtsreform, *ZJS* 2012, Seite 301–321.
- Schneider, Norbert*, Wegfall der Beratungsgebühren zum 1.7.2006 – Erforderlichkeit einer Gebührenvereinbarung, *NJW* 2006, Seite 1905–1911.
- Schrader, Peter*, Neues zu Ausschlussfristen, *NZA* 2003, Seite 345–351.
- Schüppen, Mathias*, Wider die LLP, für rechtspolitische Plausibilität – es bleibt viel zu tun bei der Änderung des PartGG, *BB* 2012, Seite 783–787.
- Schultz, Michael*, Missbrauch des Mahnverfahrens durch Kapitalanleger?, *NJW* 2014, Seite 827–829.
- Soergel, Hans Th.*, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen Band 2a, Allgemeiner Teil 3. §§ 13, 14, 126a, 126b, 127, 194–218, Wissenschaftliche Redaktion: Wolf, Manfred, 13. Auflage 2002, zitiert: *Soergel-BGB/Verfasser*, nach § und Rn.
- Spickhoff, Andreas*, Die Entwicklung des Arztrechts 2016/2017, *NJW* 2017, Seite 1790–1796.
- Stackmann, Nikolaus*, (Rück-) Abwicklung von Finanzanlagen, *NJW* 2013, Seite 341–346.
- von Staudinger, Julius*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Neubearbeitung 2014, zitiert: *Staudinger-BGB/Verfasser*, nach § und Rn.
- Stein, Thomas*, Haftungsfallen im neuen Familienrecht, *FamFR* 2010, Seite 313–318.
- Strasser, Christian*, Vorsicht Falle! Keine Wiedereinsetzung bei anwaltlicher Fristversäumnis trotz fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung durch das Gericht, *FamFR* 2010, Seite 338–341.

- Toussaint, Guido*, Fristversäumnis wegen Erkrankung eines Rechtsanwalts, NJW 2014, Seite 200–202.
- Vogel, Harald*, Verfahrenswerte in Kindschafts- und Abstammungssachen, FPR 2010, Seite 313–315.
- Vollkommer, Max/Greger, Reinhard/Heinemann, Jörn*, Anwaltshaftungsrecht, 4. Auflage 2014, zitiert: *Vollkommer/Greger/Heinemann*, nach § und Rn.
- Weinbeer, Alexander*, Haftungsverfassung bei Zusammenschlüssen von Rechtsanwälten, Dissertation 2012, zitiert nach Seite.
- Weinbeer, Alexander*, Das Berufsrecht für die Angehörigen der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe im Lichte des geplanten Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, in: Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2011, zitiert: *Weinbeer* in: Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2011, nach Seite.
- Wellenhofer, Marina*, Haftung im Familienrecht, FPR 2012, Seite 529–534.
- Willems, Constantin*, Ersatz von Vertrauensschäden und Begrenzung auf das Erfüllungsinteresse nach § 122 und § 179 II BGB, JuS 2015, Seite 586–587.
- Wust, Bernd*, Streitverkündung und Streithilfe im selbstständigen Beweisverfahren am Beispiel eines Werkvertrags, NJW 2017, Seite 2886–2888.
- Zöller, Richard*, Kommentar zur Zivilprozessordnung mit FamFG (§§ 1–185, 200–270, 433–484) und Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen, mit Internationalem Zivilprozessrecht, EU-Verordnungen, Kostenanmerkungen 30. Auflage 2014, bearbeitet von *Geimer, Reinhold; Greger, Reinhard; Herget, Kurt; Heßler, Hans-Joachim; Lückemann, Clemens; Stöber, Kurt; Vollkommer, Max; Feskorn, Christian; Lorenz, Arndt*, zitiert: *Zöller- ZPO/Verfasser*, 30. Auflage 2014, nach § und Rn.
31. Auflage 2016, bearbeitet von *Geimer, Reinhold; Greger, Reinhard; Herget, Kurt; Heßler, Hans-Joachim; Lückemann, Clemens; Stöber, Kurt; Vollkommer, Max; Feskorn, Christian; Lorenz, Arndt*, zitiert: *Zöller- ZPO/Verfasser*, 31. Auflage 2016, nach § und Rn.
32. Auflage 2018, bearbeitet von *Althammer, Christoph; Feskorn, Christian; Geimer, Reinhold; Greger, Reinhard; Herget, Kurt; Heßler, Hans-Joachim; Lorenz, Arndt; Lückemann, Clemens; Schultzky, Hendrik; Seibel, Mark*, zitiert: *Zöller- ZPO/Verfasser*, nach § und Rn.
- Zugehör, Horst/Fischer, Gero/Sieg, Oliver /Schlee, Heinz*, Handbuch der Anwaltschaft, 2. Auflage 2006 und 3. Auflage 2011, zitiert: *Zugehör u.a./Verfasser*, jeweilige Auflage, nach Rn.
- Zugehör, Horst*, Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur zivilrechtlichen Haftung der Rechtsanwälte und steuerlichen Berater, WM 2010, Sonderbeilage Nr. 1, Seite 1–39.



## § 1 Einleitung

### A. Allgemeine Haftungsgrundlagen

Die Darstellung einzelner Haftungsrisiken im zweiten Abschnitt dieses Buches erscheint verständlicher, wenn man sich den allgemeinen Haftungsrahmen für die Berufsausübung von Anwälten vor Augen führt. Denn in einzelnen Fällen ist die von der Rechtsprechung praktizierte Annahme anwaltlicher Pflichten gerade vor dem Hintergrund eines erst kürzlich abgeschlossenen Studiums oder Referendariats – aber nicht nur dann – kaum verständlich.<sup>1</sup>

1

### I. Anspruchsgrundlagen

Die Haftung des Rechtsanwalts ist – abgesehen von der Pflicht zur unverzüglichen Mandatsablehnung in § 44 BRAO – nicht gesondert geregelt worden. Regelmäßig werden Regressansprüche auf die Bestimmungen der §§ 241, 280 und 311a BGB gestützt. Diese früher entsprechend aus den Instituten der p.V.V. und c.i.c. abgeleiteten Anspruchsgrundlagen führen zu einem insbesondere vom für die Anwaltshaftung zuständigen IX. Zivilsenat des BGH stark richterrechtlich geprägten Haftungsrahmen.

2

Vor allem seit der auf das gesamte Bundesgebiet bezogenen Einführung einer Pflicht der Anwälte, sich gegen die Risiken und Haftpflichtgefahren aus ihrer Berufstätigkeit zu versichern, im Jahr 1994 ist eine sukzessive Ausweitung des anwaltlichen Pflichtenkatalogs vollzogen worden, um so dem Verbraucherschutzgedanken moderner Prägung besonderen Ausdruck zu verleihen. Diese Entwicklung ist immer wieder kritisiert worden, auch „prominent“ durch das BVerfG.

3

So hatte das BVerfG<sup>2</sup> in einem Nichtannahmebeschluss am 12.8.2002 angemahnt, dass man nicht mithilfe eines beliebig variierbaren Katalogs an anwaltlichen Sorgfaltspflichten etwa bloß wegen ihrer Berufshaftpflichtversicherung, welche die Anwälte nach § 51 BRAO unterhalten müssen, „den Rechtsanwälten auf dem Umweg über den Haftungsprozess auch die Verantwortung für die richtige Rechtsanwendung [...] überbürden“ könne.

4

Allerdings hat sich dadurch an der zivilrechtlichen Rechtsprechung nichts geändert, auch weil es dem anwaltlichen Selbstverständnis gem. den Statuten in § 1 Abs. 3 BORA entspricht, dass Anwälte gerichtlichen und behördlichen Fehlern entgegen-

5

1 Besonders kritisch zu den von der Rechtsprechung festgelegten anwaltlichen Vertragspflichten, die zu einem „*überspannten Haftungsrisiko*“ und „*zu einer grundsätzlichen Garantiehaftung für optimale Anwaltsleistung führen*“ etwa *Slobodenjuk*, NJW 2006, 113, 117.

2 BVerfG, Nichtannahmebeschl. vom 12.6.2002 – BvR 399/02 –, juris.

wirken. Ferner drohten auch nicht unerhebliche Schäden am Bild von Justiz und Anwaltschaft, falls ein betroffener Mandant wegen eines Gerichtsfehlers weder beim Anwalt noch beim Staat wegen des sog. Spruchrichterprivilegs nach § 839 Abs. 2 BGB Regress im Wege der Amtshaftung nehmen könnte.

- 6 Dies gilt umso mehr, als die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung für Anwälte gerade aus Gründen des Verbraucherschutzes eingeführt wurde, über die sich finanzielle Nachteile behördlichen und gerichtlichen Fehlverhaltens weitgehend ohne spürbaren Nachteil für den in die Haftung genommenen Rechtsanwalt sozialisieren lassen.
- 7 Deshalb ist der Anwalt unter Berücksichtigung des „**Gebots des sichersten Weges**“ verpflichtet, seine Mandanten vor allen vorhersehbaren und vermeidbaren Nachteilen zu bewahren.<sup>3</sup> Jenseits dieses vom BGH in ständiger Rechtsprechung bemühten Obersatzes ist eine weitere Präzisierung der ganz überwiegend auf Richterrecht beruhenden Sorgfaltsanforderungen für Anwälte nicht möglich.
- 8 Aufgrund der mangelnden Konturen des allgemeinen Haftungstatbestands in § 280 BGB und der steten Zunahme des Verbraucherschutzgedankens muss daher im Ausgangspunkt immer ein schuldhafter Anwaltsfehler in Erwägung gezogen werden, wenn etwas trotz seiner Beteiligung nicht regelkonform abgelaufen ist.

## II. Einordnung des Anwaltsvertrags

- 9 Die vorstehende Aussage ist aber schon insoweit zu präzisieren, als weniger die Qualifikation des Beteiligten als Anwalt und mehr die Qualifizierung des zugrunde zu legenden Vertragsverhältnisses als anwaltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB, der die Rechtsberatung und Rechtsbesorgung i.S.d. § 3 BRAO, § 1 Abs. 3 BORA zum Gegenstand hat, von Bedeutung ist.
- 10 Meist wird von Anwälten kein bestimmter Erfolg geschuldet, sodass das Anwaltsmandat als Dienstvertrag einzuordnen ist, der keine Gewährleistungsansprüche wie das Kauf- oder Werkvertragsrecht vermittelt. In Ausnahmefällen, etwa beim Auftrag zur Erstellung eines Vertrags, steht die Herbeiführung eines konkreten Erfolgs im Vordergrund – dann ist der Anwaltsvertrag ein Werkvertrag.
- 11 Beim Werkvertrag stehen dem Mandanten im Gegensatz zum Dienstvertrag auch verschuldensabhängige Mängelansprüche zu. Primär ist der Rechtsanwalt bei Fehlern seines Werkes gem. § 635 Abs. 1 BGB zur Nacherfüllung, also zur Nachbesserung oder Neuherstellung seines Werkes verpflichtet, falls die Nacherfüllung nicht unmöglich oder unverhältnismäßig aufwendig ist. Außerdem besteht die Möglichkeit zur Selbstvornahme des Mandanten nach §§ 634 Nr. 2, 637 Abs. 1 BGB, wenn der Anwalt erfolglos zur Nacherfüllung in angemessener Frist aufgefordert wurde.

3 BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03 – Rn 9, Jurion = BGHZ 171, 261 = NJW 2007, 2485.

Liegt ein Werkvertrag vor, besteht nach §§ 634 Nr. 3, 638 BGB die Möglichkeit der Honorarkürzung. Das Dienstvertragsrecht hält dagegen zwar keine Vorschriften über Minderungsrechte vor. Im Ergebnis ist dies häufig aber folgenlos, weil der fehlerhaft arbeitende Anwalt unter schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten auch keinen Anspruch auf Vergütung hat bzw. zu deren Erstattung verpflichtet ist. **12**

Wesentlich tiefer greifende Auswirkungen hat die Einordnung eines Vertragsverhältnisses von Anwälten als Anwaltsmandat aber mit Blick auf den Umstand, dass der Rechtsanwalt nach § 51 Abs. 1 BRAO verpflichtet ist, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten. **13**

Der Hinweis auf die sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Gefahren bedeutet nach dem Willen des Gesetzgebers, der sich bei der Regelung von § 51 Abs. 1 BRAO von der Bestimmung des § 1 BRAGO – nun: § 1 RVG – hatte leiten lassen, dass die in § 1 Abs. 2 RVG genannten Tätigkeiten und gewerbliche oder private Aktivitäten von Anwälten nicht dem Bereich der Pflichtversicherung unterfallen. **14**

Denn nach dem Gesetzeswortlaut und dem gesetzgeberischen Willen soll sich der Deckungsschutz der Versicherung nach § 51 BRAO auf berufliche Aktivitäten beschränken, welche den Anwälten vorbehalten sind und von Personen außerhalb der Anwaltschaft nicht ausgeübt werden können. **15**

Vom Grundsatz her sind deshalb etwa die Beschäftigungen als Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker oder Organmitglied in Unternehmen nicht über die Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO versichert, auch wenn diese Ämter häufiger von Anwälten bekleidet sein sollten. Denn sie werden in § 1 Abs. 2 BRAO genannt, wo diese Tätigkeiten ausdrücklich als nicht anwaltlich eingestuft werden. **16**

Von der Rechtsprechung ist entschieden, dass für Schadensfälle im Zusammenhang

- mit der Geldanlegerkontrolle durch Anwälte,
- mit der Beteiligung eines Anwalts an Finanztransaktionen oder mit Inkassoarbeiten, bei denen telefonische Kaufangebote über einen Vollstreckungstitel zu prüfen und ggf. nach Abklärung der Zahlungs- und Übergabemodalitäten anzunehmen waren,

**17**

keine Deckung über die Berufshaftpflichtversicherung besteht.

Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass Versicherer die vorstehenden Tätigkeiten bisweilen auch mitversichern, wenn und weil sie typischerweise auch von Anwälten wahrgenommen werden. **18**

### *Praxistipp*

Hier kann gerade Berufsanfängern nur empfohlen werden, sich eingehend mit dem Deckungsumfang ihrer Berufshaftpflichtversicherung zu befassen und unter Umständen ausdrücklich auch Versicherungsschutz für solche Aktivitäten **19**

bestätigen zu lassen, die nicht mehr ohne Weiteres dem Katalog anwaltstypischer Arbeiten zugeordnet werden können.

### III. Inhalt und Umfang des Anwaltsmandats

- 20** Was Zustandekommen und Beendigung des Anwaltsvertrags und die Abgrenzung zu bloßen Gefälligkeiten angeht, so kann auf die allgemeinen Grundsätze verwiesen werden. Die Besonderheit ist aber, dass sich jenseits dieser zeitlichen Grenzen Gegenstand und Inhalt des Anwaltsvertrages kaum richtig bestimmen lassen und den Anwalt nach Ansicht der Rechtsprechung nicht nur im Stadium der Mandatsanbahnung, sondern auch bei und sogar nach Mandatsbeendigung Pflichten treffen können.
- 21** Dieser Rechtsprechung liegt trotz der allgemeinen Meinung von Rechtsprechung und Schrifttum, dass die Mandatsbeendigung grds. auch eine Suspendierung der anwaltlichen Pflichten bewirkt,<sup>4</sup> ersichtlich die Annahme zugrunde, dass mit einem regelegerechten Verhalten des Anwalts selbst nach Mandatsbeendigung noch vorhersehbare und vermeidbare Gefahren und Nachteile vom Mandanten abgewendet werden können.
- 22** Demgemäß können Anwälte zu Hinweisen auf erst zukünftig ablaufende Fristen oder auch noch zu frist- und terminwährenden Tätigkeiten, insbesondere im Fall der Kündigung zur Unzeit, verpflichtet sein. Aber auch dann, wenn der Anwalt zögerlich bei der Mandatsannahme agiert, können ihn entsprechende Pflichten treffen, weil er sich sonst der Gefahr einer Haftung nach § 44 BRAO aussetzt.
- 23** Immer wieder Gegenstand kontrovers ausgefochtener Regressstreitigkeiten sind aber Sachverhalte, die Besonderheiten betreffend Inhalt und Umfang eines Anwaltsvertrags aufweisen. Zum einen soll der Gegenstand eines Vertrags mit Anwälten nach einem Urteil des VIII. Zivilsenats des BGH vom 16.4.2008<sup>5</sup> auch Einfluss auf die Haftung von sog. Scheinsozien haben.
- 24** Der VIII. Zivilsenat des BGH verneint nämlich eine Rechtsscheinhaftung des Mitglieds einer anwaltlichen Scheinsozietät für Forderungen, die nicht die anwaltstypische rechtsberatende oder rechtsvertretende Tätigkeit betreffen. Die Haftung eines Scheinsoziums erfordere nach Ansicht des VIII. Zivilsenats des BGH ein Mandatsverhältnis und damit eine anwaltstypische Tätigkeit, die zu verneinen ist, wenn keine rechtsberatenden oder rechtsvertretenden Aktivitäten erfolgen.
- 25** Zum anderen werden durch den Inhalt und Umfang des Mandats die spezifischen Pflichten eines Anwalts bestimmt. Die Interdependenzen zwischen dem Mandatsumfang und den von einem Anwalt zu beachtenden Sorgfaltspflichten machen es

4 Vgl. nur Fahrendorf/*Mennemeyer*, Rn 219.

5 BGH, Urt. v. 16.4.2008 – VIII ZR 230/07 = NJW 2008, 2330 = VersR 2008, 969 = WM 2008, 1136.

notwendig, Inhalt und Umfang eines Anwaltsmandats genau zu ermitteln. Schließlich sind Inhalt und Umfang des Mandats – wie bereits ausgeführt – für die Bestimmung des nach § 51 BRAO obligatorischen Versicherungsschutzes bedeutsam.

In ständiger Rechtsprechung hebt der BGH hervor, dass Anwälte aufgrund des Anwaltsvertrags verpflichtet sind, die Interessen ihrer Auftraggeber in den Grenzen der ihnen erteilten Mandate nach jeder Richtung hin umfassend wahrzunehmen. Deshalb haben Rechtsanwälte ihr Verhalten so einzurichten, dass Schädigungen des Auftraggebers, mag deren Möglichkeit auch nur von einem Rechtskundigen vorausgesehen werden können, vermieden werden.

26

Gibt der Mandant nicht zu erkennen, dass er anwaltlichen Rates nur in einer bestimmten Richtung bedürfe, hat vom Anwalt – so der BGH nahezu wortgleich in zahlreichen Entscheidungen – **eine allgemeine und möglichst erschöpfende sowie umfassende Belehrung** über die sachliche Durchführung des erbetenen Rates, über die Gefahr, die das beabsichtigte Geschäft in sich birgt und über die zur Abwendung von Schaden anzuwendenden Vorsichtsmaßnahmen zu erfolgen.

27

Im Rahmen dessen ist **dem Auftraggeber der sicherste und gefahrloseste Weg** vorzuschlagen und über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist.<sup>6</sup>

28

Die Haftungsgrundlagen, insbesondere das Vorliegen eines pflichtenauslösenden Anwaltsvertrags und ein pflichtwidriges Verhalten des Rechtsanwalts, haben die Mandanten darzulegen und zu beweisen.<sup>7</sup> Dies gilt im Grundsatz auch für das Vorliegen sogenannter negativer Tatsachen.

29

Um Anwaltsregresse nicht an unüberwindbar hohen Beweisanforderungen scheitern zu lassen, arbeiten Gerichte mit einer abgestuften Beweislast. Wird eine anwaltliche Pflichtverletzung schlüssig dargestellt, darf der Rechtsanwalt sich nicht darauf beschränken, die Pflichtverletzung zu bestreiten bzw. pauschal eine ausreichende Beratung und Belehrung zu behaupten.

30

Es geht daher zulasten des Anwalts, wenn er Besprechungen mit dem Mandanten, die von ihm erteilten Belehrungen und Ratschläge sowie die mandantenseitigen Reaktionen darauf nicht präzisieren kann.

31

Eine ähnlich abgestufte Darlegungs- und Beweislast wenden Gerichte auch bei der Frage nach Inhalt und Umfang des Anwaltsvertrags an, obwohl der BGH sich gegen die Einschätzung ausgesprochen hat, das sachlich begrenzte Mandat sei die Ausnahme, da man nicht den Erfahrungssatz aufstellen könne, dass der Mandant

32

6 BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03 – Rn 9, jurion = BGHZ 171, 261 = NJW 2007, 2485.

7 Vgl. nur BGH, Urt. v. 20.6.1996 – IX ZR 106/95 – Rn 24, jurion = NJW 1996, 2929 = VersR 1997, 187 = WM 1996, 1832.

regelmäßig ein umfassendes, nach Grund und Höhe unbeschränktes Mandat erteilen würde.<sup>8</sup>

- 33** Auch wenn somit die Richtigkeit der Aussage, dass der Mandant regelmäßig ein umfassendes, nach Grund und Höhe unbeschränktes Mandat erteilen würde, vom BGH verneint wird, unterstellen jedenfalls Instanzen Gerichte regelmäßig ein unbeschränktes Mandat mit entsprechenden Beratungs- und Belehrungspflichten.
- 34** Falls sich somit nicht mit Hilfe konkreter Sachverhaltsumstände zweifelsfrei feststellen lässt, dass die anwaltliche Beratung nur in einer bestimmten Richtung gewünscht war, bestehen massive Imponderabilitäten in der forensischen Praxis.
- 35** Nach der Rechtsprechung des BGH soll zwar der „Litigator“, der vom Mandanten mit der Überlassung von Rechtsgutachten eines anderen Anwalts u.a. zur Verjährungsfrage den Auftrag zur Klageerhebung erhält, vor Klageeinreichung nicht mehr verpflichtet sein, die Verjährungsfrage zu überprüfen.<sup>9</sup>
- 36** Andererseits sei der Einsatz von Spezialisten für den „allgemeinen Berater“ selbst dann nicht entlastend, wenn die Stellungnahmen der Spezialisten „*nicht erkennbar erläuterungsbedürftig*“ bzw. nicht offenkundig unzutreffend sind.<sup>10</sup>
- 37** Näherliegender dürfte es in Ausgangskonstellationen der zuletzt genannten Art sein, dass ein gegenständlich unbegrenztes Mandat verneint und geprüft wird, ob nicht auch Warn- und Hinweispflichten neben dem eigentlichen Mandat bestehen. Auf diese Haupt- und Nebenpflichten aus anwaltlichen Aufträgen soll nachfolgend näher eingegangen werden.

#### IV. Haupt- und Nebenpflichten aus dem Mandat

##### 1. Allgemeine Pflichten der Anwälte

- 38** Die in § 1 Abs. 3 BORA zum Programmsatz freier Advokatur erhobene und schon im vorstehenden Abschnitt hervorgehobene Generalpflicht des Anwalts ist auch bestimmend für die Determination der Haupt- und Nebenpflichten aus dem Mandat.
- 39** Indem nämlich der Anwalt zur umfassenden und erschöpfenden Beratung und Belehrung seiner Mandanten unter Beachtung des Gebots des sichersten Weges verpflichtet wird und dies erfordert, auf etwaige Gefahren und Risiken, die dem Mandat innewohnen, hinzuweisen sowie vor voraussehbaren und vermeidbaren Nachteilen, Rechtsverlusten und Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden

8 BGH, Ur. V. 20.7.2006 – 2006 – IX ZR 47/04 – Rn 7, jurion = NJW 2006, 3496, = MDR 2007, 272 = VersR 2007, 946 = WM 2006, 2059; Ur. v. 20.6.1996 – IX ZR 106/95 = NJW 1996, 2929, Rn 23 f., jurion = VersR 1997, 187 = WM 1996, 1832.

9 BGH, Ur. v. 13.3.1997 – IX ZR 81/96 – Rn 11 ff., jurion = NJW 1997, 2168, = MDR 1997, 894 = VersR 1997, 974.

10 BGH, Ur. v. 4.5.2000 – IX ZR 142/99 – Rn 17 f., jurion = NJW-RR 2001, 201 = MDR 2000, 1158 = VersR 2001, 1433.

zu bewahren, zeigt sich schon im Allgemeinen, dass Anwälte einem engmaschigen Netz umfangreicher Pflichten unterliegen.

Freilich beschränken sich die anwaltlichen Berufspflichten nicht auf das Vorstehende, weil vor allem nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 ff. BORA auch allgemeine Berufs- und Grundpflichten, wie anwaltliche Sachlichkeit und Verschwiegenheit, Verbot des Parteiverrats und der Vertretung widerstreitender Interessen oder ordnungsgemäße Verwaltung anvertrauter und unverzügliche Auskehr fremder Gelder, existieren. Die Verletzung dieser Pflichten hat aber vorrangig wegen ihrer straf- und berufsrechtlichen Folgen, etwa nach §§ 203 Abs. 1 Nr. 3, 356 StGB und § 114 BRAO, Bedeutung.

40

Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass ein angeblicher – letztlich erst vom BGH verneinter – Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot eine von hier aus betreute Anwältin Haftungsansprüchen in einem existenzvernichtenden Ausmaß ausgesetzt hatte, nachdem ein Landesarbeitsgericht ihrem schriftsätzlichen Vorbringen während des Kündigungsschutzprozesses „schon beleidigenden Charakter“ zugemessen und einem Auflösungsantrag nach § 9 Abs. 1 S. 2 KSchG stattgegeben hatte.

41

## 2. Überblick über die Pflichten für eine ordnungsgemäße Berufsausübung

Größere Bedeutung für Fragen der Berufshaftung von Anwälten als die Vorschriften zu den allgemeinen Berufspflichten hat § 11 BORA. Danach ist der Rechtsanwalt verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Mandant ist insbesondere über alle wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken in Kenntnis zu setzen.

42

In einer Zusammenschau von §§ 1 Abs. 3, 11 BORA lassen sich mit Rücksicht auf die einschlägige Rechtsprechung somit folgende Grundpflichten abstrahieren:

43

- Sachverhaltsaufklärung – Relevanzprüfung,
- Rechtsprüfung,
- Beratung und Belehrung,
- Informationen an Mandanten weitergeben,
- Vertretung nach außen – Prozessführung.

## 3. Sachverhaltsaufklärung

Zwar gehört die vollständige und wahrheitsgemäße Erteilung der maßgeblichen Sachverhaltsinformationen und die Überlassung bzw. Mitteilung der zu ihrem Beleg erforderlichen Beweismittel zu den vornehmsten Pflichten der rechtssuchenden Mandanten. Auch mag daraus abgeleitet werden, dass der Rechtsanwalt auf die Richtigkeit und die Vollständigkeit der tatsächlichen Angaben seines Auftraggebers vertrauen darf.

44

- 45** Den vorstehend formulierten Grundsatz relativiert der BGH aber in der Weise, dass jedenfalls beim unbeschränkten Mandat von Beginn an eine Sachverhaltsaufklärungspflicht des Anwalts besteht und dass vom Anwalt kein Vertrauen in die Richtigkeit und die Vollständigkeit mitgeteilter sog. Rechtstatsachen und rechtlicher Wertungen gesetzt werden kann, da solche Angaben der regelmäßig rechtsunkundigen Mandanten unzuverlässig sind.<sup>11</sup>
- 46** Der Anwalt hat dann die zugrunde liegenden, für die rechtliche Prüfung bedeutsamen Umstände und Vorgänge zu klären, indem er seinen Mandanten unter Berücksichtigung dessen Bildungs- und Verständnishorizont gezielt befragt und von diesem einschlägige Unterlagen erbittet; der BGH nimmt in diesem Zusammenhang einen **Anscheinsbeweis der Vermutung richtiger und vollständiger Information durch den Mandanten** an.<sup>12</sup>
- 47** Falls den Umständen nach mit Rücksicht auf die – ebenfalls genau zu klärenden<sup>13</sup> – Zielsetzungen des Mandanten für eine zutreffende rechtliche Einordnung die Kenntnis weiterer Tatsachen erforderlich und deren Bedeutung für den Mandanten nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, muss sich ein Anwalt um zusätzliche Aufklärung bemühen.<sup>14</sup>
- 48** Wenn die Befragung des Mandanten bzw. die an diesen herangetragene Bitte um weitere Informationen keine zuverlässige Klärung verspricht, ist der Anwalt nach Auffassung des BGH sogar zu weiteren Ermittlungen gehalten, wenn sie erforderlich und zumutbar sind.<sup>15</sup>
- 49** Die schon erwähnten Rechtstatsachen (wie etwa Firmenbezeichnungen und Rechtsformzusätze oder Zustelldaten behördlicher und gerichtlicher Schreiben) darf der Rechtsanwalt nicht ungeprüft vom Mandanten übernehmen. Vielmehr muss er zuverlässige Auskünfte beschaffen, indem er sich den Briefumschlag mit Zustelldatum geben oder – was häufiger infolge des unbedarften Wegwerfens des Umschlags der Fall ist – bei Gerichten und Behörden das genaue Zustelldatum erfragt oder Einsicht in Register und Akten nimmt.<sup>16</sup>

11 BGH, Urt. v. 19.1.2006 – IX ZR 232/01 – Rn 22, juris = NJW-RR 2006, 923 = WM 2006, 927; Urt. v. 20.6.1996 – IX ZR 106/95 – Rn 26, jurion = NJW 1996, 2929 = VersR 1997, 187 = WM 1996, 1832; 22.

12 BGH, Urt. v. 20.6.1996 – IX ZR 106/95 – Rn 31, jurion = NJW 1996, 2929 = VersR 1997, 187 = WM 1996, 1832; Urt. v. 10.2.1994 – IX ZR 109/93 – Rn 37, 44, jurion = NJW 1994, 1472 = VersR 1994, 938 = WM 1994, 1194.

13 Fahrendorf/Mennemeyer/Fahrendorf, Rn 479 ff.

14 BGH, Urt. v. 19.1.2006 – IX ZR 232/01 – Rn 22, juris = NJW-RR 2006, 923, = WM 2006, 927.

15 BGH, Urt. v. 20.6.1996 – IX ZR 106/95 – Rn 26, jurion = NJW 1996, 2929, = VersR 1997, 187 = WM 1996, 1832.

16 BGH, Urt. v. 2.4.1998 – IX ZR 107/97 – Rn 26 f. jurion = NJW 1998, 2048 = MDR 1998, 930 = WM 1998, 1542; Urt. v. 21.4.1994 – IX ZR 150/93 = NJW 1994, 2293 = MDR 1994, 837 = VersR 1994, 1344.



In der Rechtsprechung zeichnen sich somit Tendenzen ab, bei denen der einleitend erwähnte Grundsatz, der Anwalt könne sich auf die Erteilung vollständiger und richtiger Informationen durch den Mandanten verlassen, in sein Gegenteil verkehrt erscheint.

50

#### 4. Rechtsprüfung

Kardinalpflicht des Anwalts ist es, den maßgeblichen Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen und zu beurteilen. Denn Rechtsprüfung und Rechtsberatung sind ureigene Aufgaben eines jeden Rechtsanwalts. Dies erfordert zwingend die Kenntnis der einschlägigen – höchstrichterlichen – Rechtsprechung und aller berührten Rechtsnormen.

51

Zu den berührten Rechtsnormen können auch die auf der Grundlage von Bundesgesetzen erlassenen Rechtsverordnungen oder im deutschen Recht zu beachtende Vorschriften ausländischer Provenienz, etwa aus dem Europarecht und UN-Kaufrecht, gehören, aber auch individualvertragliche Vereinbarungen, allgemeine Geschäfts- bzw. Versicherungsbedingungen oder Tarifvertragsklauseln und sonstige Rahmenverträge.<sup>17</sup>

52

Notfalls muss sich der anwaltliche Berater die erforderlichen Rechtskenntnisse verschaffen, soweit sie nicht zu seinem präsenten Wissen gehören, und sich auch in eine Spezialmaterie einarbeiten. Der Anwalt ist demnach verpflichtet, auch entlegene Rechtsmaterien in die Rechtsberatung einfließen zu lassen.<sup>18</sup>

53

Was die konkrete Rechtsanwendung und Rechtsauslegung in Rechtsprechung und Schrifttum angeht, so haben Anwälte die so genannte Rechtsprechungspyramide zu beachten, d.h. sich an der Rechtspraxis zuerst der höchst- und instanzgerichtlichen Rechtsprechung bzw. – soweit einschlägige Judikatur fehlt – an der herrschenden Literaturmeinung zu orientieren.

54

Zu guter Letzt kann man die eigene Meinung, die auf wissenschaftlich fundierter Basis gebildet wurde, als Richtschnur bemühen. Dazu findet sich in einer jüngeren Entscheidung des BGH vom 17.3.2016 folgende Anmerkung: „*Fallgestaltungen, die weder Gegenstand einer höchstrichterlichen oder instanzgerichtlichen Entscheidung waren noch in einem der gängigen Kommentare oder Lehrbüchern be-*

55

17 Vgl. BGH, Urt. v. 23.9.2010 – IX ZR 26/09 = AnwBl. 2010, 876 = BRAK-Mitt. 2010, 255 = ZIP 2010, 2355. Fahrendorf/Mennemeyer/Fahrendorf, Rn 517 ff., 523 ff. und 533 m.w.N.

18 BGH, Urt. v. 22.9.2005 – IX ZR 23/04 – Rn 10 f., juris = NJW 2006, 501 = AnwBl. 2006, 68 = MDR 2006, 238 = WM 2005, 2197.

*handelt wurden, hat er auf der Grundlage eigener, juristisch begründeter Überlegungen zu bearbeiten.*<sup>19</sup>

- 56** Es ist allenthalben der Programmsatz zu lesen, dass die vorstehend erwähnten Umstände zwar keine lückenlose Rechtskenntnis, sondern nur mandatsbezogene Rechtskenntnisse, die zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehen, voraussetzen; daher räumt man programmatisch bei gesetzgeberischen und judikativen Neuerungen einen „realistischen Toleranzzeitraum“ ein, innerhalb dessen neue oder geänderte Rechtsvorschriften oder Gerichtsentscheidungen vom Anwalt zur Kenntnis genommen und angewendet werden müssen.<sup>20</sup>
- 57** Jedenfalls im Jahr 2010 hat der BGH noch die Ansicht vertreten, dass die schon zu jener Zeit bestehenden Recherchemöglichkeiten über Online-Datenbanken nichts daran ändern, dass – höchstrichterliche – Rechtsprechung über die maßgeblichen Fachzeitschriften publiziert sein muss, um ihre Kenntnis beim Berater voraussetzen zu können. Zwar legte sich der BGH nicht positiv fest, was zu den maßgeblichen Fachzeitschriften gehört; die dort gegenständlichen Publikationen waren aber wenig verbreitet, sodass der BGH das Erfordernis entsprechender Kenntnisse verneinte.<sup>21</sup>
- 58** Allerdings wird dieser Haftungsrahmen zunehmend verlassen, indem die mit Haftungsfragen befassten Gerichte über Rechtsentwicklungen und Tendenzen insinuierten, die der Anwalt beachten und in seine Beratung miteinbeziehen hätte müssen. Die vorstehende Aussage gestattet vor allem die haftungsrechtliche Aufarbeitung eines mithilfe von § 242 BGB, insbesondere im Jahr 2015, von einigen BGH-Senaten vollzogenen Wandels bei der verjährungsrechtlichen Beurteilung unzulässiger Rechtsverfolgungsmaßnahmen, die in § 204 Abs. 1 BGB genannt sind.
- 59** Obwohl davor einschlägige, zum nämlichen Sachverhalt ergangene BGH-Rechtsprechung nicht vorhanden war, veröffentlichte obergerichtliche Judikatur und Literatur einen anderen Standpunkt eingenommen und mehrere Instanzengerichte daher auch die Revision zum BGH zugelassen hatten, wird vertreten, dass der Anwalt schon zeitlich davor den Rechtsprechungswechsel hätte antizipieren müssen.
- 60** Dies, obwohl der BGH schon mit Urteil vom 30.9.1993 angemerkt hatte, dass Anwälte auf den Fortbestand einer etablierten Rechtsprechung vertrauen dürfen, wenn nicht ausnahmsweise durch Stimmen in den Leitkommentaren und durch zahlrei-

19 Zit. nach BGH, Urt. v. 17.3.2016 – IX ZR 142/14 – Rn 9, juris = WM 2016, 2091; Urt. v. 23.9.2010 – IX ZR 26/09 – Rn 17, jurion = AnwBl. 2010, 876 = BRAK-Mitt. 2010, 255 = ZIP 2010, 2355; Beschl. v. 24.10.1966 – III ZR 141/66 – Rn 18 = BGHZ 46, 190, RG, Urt. v. 22.10.1915 – III 123/15 – RGZ 87, 183, 187.

20 BGH, Urt. v. 23.9.2010 – IX ZR 26/09 – Rn 8, 17 ff. und 26, jurion = AnwBl. 2010, 876, = BRAK-Mitt. 2010, 255 = ZIP 2010, 2355; Urt. v. 21.9.2000 – IX ZR 127/99 – Rn 51, jurion = NJW 2001, 675 = MDR 2001, 116 = WM 2001, 2431.

21 BGH, Urt. v. 23.9.2010 – IX ZR 26/09 – Rn 24 und 26, jurion = AnwBl. 2010, 876 = BRAK-Mitt. 2010, 255 = ZIP 2010, 2355.

che, divergierende Instanzenurteile schon „*relativ leicht*“ eine bestimmte Entwicklung absehbar ist.<sup>22</sup>

Die Forderung von **mandatsbezogenen Rechtskenntnissen** bietet ein Korrektiv, nach dem der Rechtsanwalts nur die Kenntnisse von denjenigen Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen und Literaturmeinungen haben bzw. sich verschaffen muss, die **Ziel und Gegenstand des Mandats** betreffen und deshalb zur fehlerfreien Auftrags erledigung nötig sind. **61**

Allerdings ist, abgesehen von dem Fall der Einkaufswagenchips, mit denen gegen eine aufgehobene, ältere Medaillenverordnung verstoßen wurde,<sup>23</sup> kein Fall bekannt, in welchem Gerichte zugunsten des Anwalts eine Eingrenzung der Pflichten bei der Rechtsprüfung vorgenommen haben. **62**

## 5. Beratung und Belehrung der Mandanten

Auf Basis einer vollständigen und zutreffenden Sachverhaltsaufklärung und Rechtsprüfung hat der Anwalt seinen Mandanten anschließend zu beraten und zu belehren, wie das vom Mandanten angestrebte Ziel erreicht werden kann. **63**

In diesem Kontext kommt noch einmal das Gebot des sichersten Weges zum Tragen, weil der Anwalt „*dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären [hat], damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist.*“<sup>24</sup> Nach der Judikatur des IX. Zivilsenats des BGH hat der Anwalt – wie schon in anderem Kontext gezeigt wurde – „*den Mandanten auch innerhalb eines eingeschränkten Mandats vor Gefahren zu warnen, die sich bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sein Auftraggeber sich dieser Gefahr nicht bewusst ist.*“<sup>25</sup> **64**

In einer Leitentscheidung vom 1.3.2007 hat der BGH aber auch betont, dass sich die anwaltliche Beratung und Belehrung darin erschöpfen muss, dass den Mandanten eigene, „*eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen („Weichenstellungen“)*“ in ihren Angelegenheiten möglich sind. Das zutreffend ermittelte Bild von der Sach- und Rechtslage ist zwar den Mandanten verständlich **65**

22 BGH, Urt. v. 30.9.1993 – IX ZR 211/92 – 3323, Rn 20 f., juris = NJW 1993 = AnwBl 1994, 34 = WM 1993, 2129.

23 BGH, Urt. v. 22.9.2005 – IX ZR 23/04 = NJW 2006, 501 = AnwBl 2006, 68 = MDR 2006, 238 = WM 2005, 2197.

24 So BGH, Urt. v. 13.3.2008 – IX ZR 136/07 – Rn 14, jurion = BGHRep. 2008, 796 = MDR 2008, 890 = WM 2008, 1560.

25 BGH, Urt. v. 13.3.2008 – IX ZR 136/07 – Rn 16, jurion = BGHRep. 2008, 796 = MDR 2008, 890 = WM 2008, 1560.

darzustellen. Eine rechtliche und tatsächliche „Fundamentalanalyse“ fordert der BGH schon deshalb nicht, weil dies die Verbraucher überfordern könnte.<sup>26</sup>

- 66** Gibt es im Hinblick auf die aktuelle Situation und das konkrete Anliegen des Mandanten mehrere rechtlich mögliche Alternativen, von denen eventuell eine deutlich vorteilhafter als die andere erscheint, hat der Anwalt darauf hinzuweisen und eine entsprechende Empfehlung zu erteilen. Hinsichtlich der Prüfung von Handlungsalternativen fordert der BGH einen Vergleich der jeweiligen Rechtsfolgen mit den konkreten Handlungszielen des Mandanten.<sup>27</sup>
- 67** Des Weiteren hat der BGH in seinem Judikat vom 1.3.2007 betont, dass „nach Art und Umfang des Mandats eine eingeschränkte Belehrung ausreichend sein [kann], etwa bei besonderer Eilbedürftigkeit oder bei einem Aufwand, der außer Verhältnis zum Streitgegenstand steht“.<sup>28</sup>
- 68** Diese Grenzziehung bei den Aufklärungs-, Beratungs- und Belehrungspflichten ist auch mit Hilfe der **Frage nach einer Beratungs- und Belehrungsbedürftigkeit** bzw. zur Informationspflicht des Auftraggebers vorzunehmen. Der BGH betont jedoch, dass auch lebenserfahrene, geschäftsgewandte und selbst juristisch vorgebildete Mandanten beratungs- und belehrungsbedürftig sind.<sup>29</sup>
- 69** Aus den jeweiligen Umständen des Falles kann sich auch ergeben, dass der Mandant der Aufklärung und Beratung in eine bestimmte Richtung nicht bedarf, etwa wenn und weil der Mandant erkennbar mit den gegebenen Rechtsproblemen oder der Relevanz und den möglichen Auswirkungen tatsächlicher Unsicherheiten in zuverlässiger Weise hinreichend vertraut ist.<sup>30</sup>
- 70** Nachdem der Umfang der Beratungs- und Belehrungspflichten sowie die sprachliche und begriffliche Art der Beratung auch vom Bildungs- und Wissensstand des Mandanten abhängen kann, steht dem – dafür aber auch beweispflichtigen – Anwalt auch der Einwand der sog. **fehlenden Belehrungsbedürftigkeit** zu.<sup>31</sup>

26 Zit. aus BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03 – Rn 10 f., jurion = BGHZ 171, 261 = NJW 2007, 2485.

27 Vgl. BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03 – Ls. 1 und 3, Rn 11 und 20, jurion = BGHZ 171, 261 = NJW 2007, 2485.

28 Ebenfalls ausdrücklich so BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03 – Ls. 2 und Rn 11, jurion, BGHZ 171, 261 = NJW 2007, 2485; krit. und ablehnend: Fahrendorf/Mennemeyer/Fahrendorf, Rn 575 ff.

29 BGH, Urt. v. 10.5.2012 – IX ZR 125/10 – Ls. 1 und Rn 20, juris, BGHZ 193, 193 m.w.N. = NJW 2012, 2435 = WM 2012, 1351, wobei der BGH auch noch betonte, dass eine vom Anwalt gegenüber den Gesellschaftern schon erfolgte Beratung keine Auswirkung auf die Beratungspflichten gegenüber der Gesellschaft hat. Ähnlich schon BGH, Urt. v. 9.12.1999 – IX ZR 129/99 – Rn 29, jurion = NJW 2000, 1263 = VersR 2001, 330 = WM 2000, 959.

30 S. Fahrendorf/Mennemeyer/Fahrendorf, Rn 588.

31 BGH, Urt. v. 9.12.1999 – IX ZR 129/99, Rn 27, jurion = NJW 2000, 1263 = VersR 2001, 330 = WM 2000, 959. Borgmann/Jungk/Schwaiger, Kap. IV Rn 84; Fahrendorf/Mennemeyer/Fahrendorf, Rn 738 und 1365 ff.

Grds. hat der Anwalt Weisungen und Wünsche der Mandantschaft zu befolgen, jedenfalls wenn diesem die damit verbundenen Risiken bekannt sind oder wenn ein Mandant auch schon frühere Warnungen des Rechtsanwalts ignoriert hat und dessen Empfehlungen und Ratschläge nicht nachgekommen ist. Manifestiert sich eine solche **Beratungsresistenz** des Mandanten, kann dem Anwalt eine unterbliebene Beratung und Belehrung nicht ohne Weiteres zum Vorwurf gemacht werden.<sup>32</sup>

71

Eine besondere Eindringlichkeit oder Nachdrücklichkeit der Beratung und Belehrung ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH vom Anwalt nicht geschuldet, auch wenn in Gerichtsentscheidungen und Literaturveröffentlichungen immer wieder ein solches Postulat zu finden ist.<sup>33</sup>

72

Der BGH verneint in ständiger Rechtsprechung die Pflicht zur Erstellung einer schriftlichen Beratungsdokumentation, weshalb sich entgegen einer immer wieder anzutreffenden Rechtsmeinung keine für den Anwalt nachteiligen Schlüsse für die Beurteilung von Beratungspflichten und die Darlegungs- und Beweislast daraus ziehen lassen, dass der Anwalt keine schriftliche Beratungsdokumentation präsentieren kann.<sup>34</sup>

73

#### *Praxistipp*

Auch wenn der BGH eine Dokumentationspflicht für Anwälte verneint, ist es dringend zu empfehlen, sich Aufzeichnungen über die erfolgten Hinweise und Beratungen zu machen, schon weil der BGH nach den Grundsätzen über die sog. sekundäre Darlegungs- und Beweislast eine über das bloße Verneinen hinausgehende Entkräftung vorgeworfener anwaltlicher Verfehlungen fordert.

74

Auch wenn der BGH den Grundsatz geprägt hat, der Anwalt müsse nicht zu den Kosten beraten und belehren, ist es empfehlenswert, gerade zu diesem Gesichtspunkt zu beraten. Denn allzu häufig resultieren Auseinandersetzungen zwischen Anwälten und Mandanten daher, dass die Kostenfrage unerörtert blieb bis es zu einem unangenehmen Erwachen der Klienten kommt, etwa nach einem verlorenen Prozess.

75

Bei Vorliegen von Anhaltspunkten müssen Anwälte nach §§ 48 ff. BRAO, § 16 BORA auf die Möglichkeiten, Beratungs-, Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen zu können, hinweisen bzw. erkennbare Fehlvorstellungen über

76

32 Vgl. etwa – zur Notarhaftung – OLG Saarbrücken, Urt. v. 15.11.2005 – 4 U 489/04 – Rn 43, juris = OLGR 2006, 434 und – zur Anlageberatung – OLG Koblenz, Urt. v. 11.10.2004 – 12 U 1183/03 – Rn 35, juris = OLGR 2005, 545. Ebenso in einem Anwaltsregressfall – wenn auch nicht entscheidungserheblich – OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.5.2010 – I-5 U 101/09 – Rn 43, juris = ZGS 2011, 41.

33 BGH, Urt. v. 14.7.2016 – IX ZR 291/14 – Rn 12 juris = NJW 2016, 3430, = VersR 2017, 487 = WM 2017, 675; BGH, Beschl. v. 1.7.2010 – IX ZR 129/09 – Rn 2, juris m.w.N.

34 BGH, Urt. v. 13.6.2008 – V ZR 114/07 – Rn 18, juris = NJW 2008, 2852 = MDR 2008, 1296 = WM 2008, 1590; Urt. v. 11.10.2007 – IX ZR 105/06 – Rn 13 f., juris = AnwBl 2008, 68, = NJW 2008, 371 = WM 2007, 2351.

die voraussichtliche Höhe anfallender Kosten – etwa bei einem Irrtum über den maßgeblichen Gegenstandswert – korrigieren. Auch besondere Kostenbestimmungen, wie etwa § 12a ArbGG, können Anlass für eine besondere Kostenbelehrung sein.

- 77** Als besonders haftungsträchtig erweist sich in jüngster Zeit das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung. Es mag zwar zutreffen, dass bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung grds. keine geringeren Beratungs- und Belehrungspflichten bestehen. Zu weitgehend ist es aber, wenn eine Pflicht zum Abraten von einer Prozessführung oder gar zum Unterlassen einer Deckungsanfrage bejaht wird.<sup>35</sup>
- 78** Denn Mandanten – und auch Anwälte – können und dürfen erwarten, dass Rechtsschutzversicherer die ihnen durch § 128 VVG zugewiesene Überprüfung der Erfolgsaussichten des beabsichtigten Rechtsgeschäfts vornehmen. Bei einer Deckungszusage haften einem Prozess bei wirtschaftlicher Betrachtung aus Sicht des Mandanten nämlich keine Risiken mehr, sondern nur noch Chancen an.
- 79** Ebenso ist es abzulehnen, dass der Anwalt, der aus bloßer Gefälligkeit eine Deckungsanfrage an den Rechtsschutzversicherer gerichtet hat, zu einer fundierten Analyse des Versicherungsschutzes und daran ausgerichteter Beratung verpflichtet sein soll.

## 6. Kommunikation und Prozessförderpflichten

- 80** Mandanten sind nach § 11 BORA über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten, dazu vor allem alle maßgeblichen Schriftstücke, seien sie beim Anwalt eingegangen, seien sie von ihm versandt worden, zur Kenntnisnahme zu übermitteln und Anfragen des Mandanten ohne Verzug zu beantworten.
- 81** Die in § 11 BORA erwähnten Pflichten sind zwar allgemeiner Natur, betreffen aber vor allem forensisch geprägte Mandate, die von einem dynamischen Austausch von Informationen besonders betroffen sind. Auch wenn es Selbstverständliches sein mag, was § 11 BORA statuiert, so ist der Austausch von Informationen zwischen Anwalt und Mandant gerade im Zusammenhang mit Prozessförderpflichten von besonderer Bedeutung.
- 82** Denn hier können gerade Einlassungen des Gegners Grund für eine ergänzende Sach- und Rechtsprüfung sowie für eine weitere Belehrung des Mandanten sein, etwa verbunden mit Empfehlungen für die weitere Sachdarstellung, für die Sicherung von Beweismitteln oder für die Beschaffung von Privatgutachten. Dabei hat

35 OLG Düsseldorf, Urt. v. 4.7.2016 – 9 U 102/14 – Rn 64 ff., juris = MDR 2016, 1176; Urt. v. 3.6.2013 – 9 U 147/12 – Rn 22, juris = NJW 2014, 399, m. abl. Anm. v. Grams, BRAK-Mitt. 2013, 220; Fahrendorf/Mennemeyer/Fahrendorf, Rn 584.

der Anwalt auch darauf hinzuweisen, dass Sachvortrag und Beweismittel als verspätet zurückgewiesen werden können.

Prozessuale Fristen sind daher vom Anwalt zu notieren und ihre Einhaltung genau zu kontrollieren. Vortrag hat möglichst umfassend und erschöpfend zu erfolgen und – ggf. auch mit Hilfe von Rechtsausführungen – die Eignung aufzuweisen, richterlichen Missverständnissen und Fehlern vorzubeugen. Demgemäß hat der BGH etwa nicht näher erläuterte Hinweise zu einer – streitendscheidenden – Verpflichtung zum Abschluss einer „All-Risk“-Versicherung als unzureichend bezeichnet, auch wenn der Begriff der „All-Risk“-Versicherung per se leicht verständlich und die unterlassene Einhaltung der Versicherung unstrittig war.<sup>36</sup>

83

Zu den häufigsten Gegenständen von Anwaltsregressen gehören neben der Ver säumnis prozessualer und materiell-rechtlicher (Ausschluss- und Verjährungsfristen-)Fristen auch Vergleiche, weil Mandanten eine konsensuale Streitbeilegung mit etwas zeitlichem Abstand wieder als unbefriedigend und die prozessuale Hilfe ihres Anwalts im Vorfeld und beim Vergleichsabschluss als unzureichend empfinden. Vor allem die Frage nach den zu wahrenen Fristen und ihrer Kontrolle wird im nachfolgenden Haftungs-ABC noch eingehend beleuchtet.

84

Für den Vorwurf des Abschlusses eines ungünstigen Vergleichs reicht es aber nicht aus, dass die Mandantschaft dabei die gegen ihre im Ausgangsrechtsstreit eingenommene Position streitende Tatsachen ausblendet und die Annahme eines ungünstigen Vergleichs allein auf ein sog. „best-case“-Szenario stützt, ohne auch Risiken und drohende Nachteile einer Fortsetzung der Auseinandersetzung zu bedenken.

85

War dem Mandanten eine eigenständige Entscheidung über den Abschluss des Vergleichs ermöglicht worden, indem der Anwalt ihm dessen Vor- und Nachteile dargelegt hat, ist für eine Pflichtverletzung kein Raum.<sup>37</sup>

86

Dem Anwalt ist ein Ermessens- und Prognosespielraum zuzubilligen, „*dessen er auch bei gewissenhafter Interessenabwägung bedarf*“, weil wegen „*den fast immer auftretenden, erheblichen Schwierigkeiten und Ungewissheiten*“ eine Überspannung der Sorgfaltspflichten drohte und dies „*praktisch das Ende jeder (außer)gerichtlichen Vergleichspraxis bedeuten würde*“. Wenn der erzielte Vergleich für die Interessen des Mandanten „*nicht so unzulänglich war, dass die Führung eines Rechtsstreits unbedingt vorzuziehen gewesen wäre*“, liegt die Verneinung einer Anwaltspflicht nahe.<sup>38</sup>

87

Bei der Prognose kann der Anwalt auch in Rechnung stellen, dass es zu Fehleinschätzungen und -entscheidungen der Gerichte kommt und dass die Rechtswissen-

88

36 BGH, Urt. v. 10.12.2015 – IX ZR 272/14 – Rn 11 f., juris = NJW 2016, 957, = MDR 2016, 392 = WM 2016, 180.

37 BGH, Urt. v. 14.7.2016 – IX ZR 291/14 – Rn 8, juris = NJW 2016, 3430 = VersR 2017, 487 = WM 2017, 675.

38 Zit. nach BGH, Urt. v. 5.1.1968 – VI ZR 137/66 – Rn 23, 32, 40, juris = VersR 1968, 450.

schaft keine mathematisch exakten Erkenntnisse liefert, sondern eine fast schon unüberschaubare Meinungsvielfalt bereit hält.<sup>39</sup>

- 89 Auch wenn ein gerichtlicher Vergleichsvorschlag den Anwalt nicht von seiner Verantwortung bei der Beratung der Partei entbindet, so kommt doch einer persönlichen Teilnahme des Mandanten an einer Gerichtsverhandlung und dem Umfang der Verhandlung eine maßgebliche Rolle zu, zumindest dann, wenn der Vergleich ein nicht offenkundig unvertretbares Ergebnis darstellt.<sup>40</sup>

## V. Sonstige Haftungsvoraussetzungen

- 90 Die übrigen Haftungsvoraussetzungen, namentlich die Rechtswidrigkeit, Schadensursächlichkeit und Schuldhaftigkeit der anwaltlichen Pflichtverletzung, folgen den allgemeinen Regelungen und weisen keine Besonderheiten auf, sodass auf eine gesonderte Darstellung verzichtet und auf allgemeine Publikationen verwiesen wird.

## B. Haftungsausfüllende Kausalität und zurechenbarer Schaden

- 91 Vor allem praktisch bedeutsam ist Frage nach dem Vorliegen der haftungsausfüllenden Kausalität und eines dem Anwalt zurechenbaren Schadens, weil nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass ein Anwaltsfehler auch Nachteile für seinen Mandanten mit sich bringt. Die erforderliche Klärung hypothetischer Kausalverläufe macht es bisweilen zu einem schwierigen Unterfangen betroffener Klienten, einen Anwaltshaftungsprozess zu einem erfolgreichen Ende zu bringen.

### I. Allgemeines

- 92 Den vermeintlich Geschädigten trifft nämlich die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität und des konkreten Schadens, auch wenn dies durch die Bestimmung des § 287 ZPO abgemildert sein kann. Grds. lassen mitwirkende Fehler und Säumnisse insbesondere von Gerichten oder parallel bzw. nachgeschaltet tätigen Anwälten nicht den Kausalzusammenhang entfallen, wenn es sich nicht um schlechterdings unverständliche und unvertretbare Eingriffe in den Geschehensablauf handelt.<sup>41</sup>

39 Vgl. dazu OLG Frankfurt, Urt. v. 12.11.1988 – 14 U 178/86 = NJW 1988, 3269, 3270.

40 So etwa OLG Koblenz, Urt. v. 12.5.2006 – 8 U 782/05 – Rn 30, 32, 41 f., juris; nachgehend durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde bestätigt vom BGH, Beschl. v. 11.10.2007 – IX ZR 117/06 – Rn 1, juris.

41 Vgl. etwa BGH, Urt. v. 6.10.2005 – IX ZR 111/02 – Rn 7, juris = AnwBl 2006, 70 = NJW 2006, 288 = WM 2006, 105 m. Anm. *Chab*, BRAK-Mitt. 2006, 22; *Neuhofner*, AnwBl 2006, 577, aber auch BGH, Beschl. v. 26.1.2012 – IX ZR 54/09 –, juris, BRAK-Mitt. 2012, 73, mit Anm. *Jungk*.



Dabei darf die Schadensermittlung und Feststellung der Höhe eines Schadens und des Kausalzusammenhangs nach § 287 ZPO aber nur dann nach pflichtgemäßen Ermessen durch das Gericht vorgenommen werden, wenn ihm **hinreichend tatsächliche Grundlagen** für ein Wahrscheinlichkeitsurteil zur Verfügung gestellt worden sind. Dabei erfordert die Vorgehensweise nach § 287 ZPO also zweierlei, nämlich den mit **erheblicher** Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Eintritt eines Schadens und das Beruhen des Wahrscheinlichkeitsurteils auf **gesicherten Grundlagen**.<sup>42</sup>

93

Diese allgemeinen Grundsätze sind im Bereich der Anwaltshaftung insoweit vom BGH präzisiert worden, als die Regressgerichte „*die Prüfung, ob die Klage im Vorprozess bei pflichtgemäßem Handeln des Beklagten Erfolg gehabt hätte, selbst vornehmen müssen. Hängt die Haftung des Anwalts vom Ausgang eines Vorprozesses ab, hat das Regressgericht nicht darauf abzustellen, wie jener voraussichtlich geendet hätte, sondern selbst zu entscheiden, welches Urteil richtigerweise hätte ergehen müssen*“.<sup>43</sup>

94

Weil es im Regressprozess im Rahmen der Prüfung, wie die Dinge bei verfahrensmäßig pflichtgemäßem Verhalten verlaufen und die Entscheidung eines Gerichts ausgefallen wären, darauf ankommt, wie die Entscheidung eines Gerichts objektiv richtigerweise aus Sicht des über den Schadensersatzanspruch erkennenden Gerichtes ausgefallen wäre, ist nicht darauf abzustellen, wie das Ausgangsgericht tatsächlich entschieden hätte, und zwar selbst dann, wenn feststeht, welchen Ausgang das frühere Verfahren bei pflichtgemäßem Verhalten des Anwalts genommen hätte.<sup>44</sup>

95

Des Weiteren hat der BGH mit seinem Beschl.<sup>45</sup> v. 5.6.2008 eine nicht veröffentlichte Entscheidung des OLG Nürnberg<sup>46</sup> bestätigt, mit der die Regressklage einer Anspruchstellerin wegen Fehlens des nötigen Zurechnungszusammenhangs abgewiesen wurde, die nach einem als fehlerhaft empfundenen Verhalten des dort verklagten Anwalts eine Vielzahl von aussichtslosen Prozessen mit einer Kostenbelastung im sechsstelligen Bereich geführt hatte. Der BGH führte wie folgt aus:

96

42 Vgl. – spezifisch zu einem Anwaltsregressfall – OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.5.2010 – 5 U 101/09 – Rn 42, juris = ZGS 2011, 41; BGH, Beschl. v. 6.10.2011 – IX ZR 49/11 – Rn 3, juris = BRAK-Mitt. 2012, 26 und allgemein etwa *Prütting*, in: MüKo zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 287 Rn 14, jeweils m.w.N.

43 So BGH, Urt. v. 17.9.2009 – IX ZR 74/08, NJW 2010, 73 Rn 20, juris = MDR 2009, 1389 = WM 2009, 2138; BGH, Beschl. v. 18.12.2014 – IX ZB 65/13, NJW-RR 2015, 444, Rn 8, juris = MDR 2015, 539 = WM 2015, 788 = ZfBR 2015, 364.

44 In den sog. Anlagefällen ist aber bis heute nicht zweifelsfrei geklärt, ob ein kausaler Schaden angenommen werden kann, wenn ein bestimmtes Ausgangsergebnis feststeht, nachdem der BGH auch die Nutzbarmachung einer rechtswidrigen Verwaltungs- oder Spruchpraxis einfordert, s. dazu – nicht immer widerspruchsfrei argumentierend – nur *Fahrendorf/Mennemeyer/Fahrendorf*, Rn 967 ff. und 977 f.

45 BGH, Beschl. v. 5.6.2008 – IX ZA 18/06 –, juris.

46 OLG Nürnberg v. 25.4.2006 – 9 U 747/05.

- 97** *„Es fehlt im Übrigen auch an einem ersatzfähigen Schaden, weil die Klägerin ein ihr nicht zustehendes Recht durchsetzen wollte. Das liegt in ihrem eigenen Risikobereich und wird vom Schutzzweck der Anwaltshaftung nicht umfasst. Dies ergibt sich aus dem hier anwendbaren normativen Schadensbegriff. Die Antragstellerin hat zwar Recht in der Annahme, dass der Antragsgegner von jeglicher Prozessführung hätte abraten müssen [...]. Die Antragstellerin steht jedoch auf dem Standpunkt, dass damals ‚durchaus eine realistische Erfolgsaussicht gegeben‘ war. Sie wollte den Prozess gerade durchführen [...].“<sup>47</sup>*
- 98** Die erwähnte Rechtsprechung, wonach die Regressgerichte aus ihrer Sicht den Haftungsfall zu entscheiden haben, hat unter anderem zur Folge, dass die im Ausgangsverfahren maßgebliche Darlegungs- und Beweislast auch für den Regressprozess maßgeblich ist und der Anwalt im Regressprozess die Rolle des Gegners des Mandanten übernimmt, wobei vom Anwalt dieser Gegner als Zeuge benannt werden kann, dass die Behauptungen des Mandanten im Ausgangsverfahren nicht der Richtigkeit entsprechen.<sup>48</sup>
- 99** Was diese grds. Darlegungs- und Beweislast angeht, so hat der BGH für das Anwalts- und Steuerberaterhaftungsrecht als weitere Erleichterung die Anwendung sog. Anscheinsbeweise anerkannt, und zwar
- die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens, d.h. dass der Mandant sich bei vertragsgrechtem Handeln des Beauftragten beratungsgemäß verhalten hätte;<sup>49</sup>
  - die Vermutung vollständiger und richtiger Information, d.h. dass der Mandant alle Informationen überlassen hätte, falls man sie bei ihm eingefordert hätte.<sup>50</sup>
- 100** Kommen mehrere Verhaltensmöglichkeiten in Betracht, ist für die Vermutung beratungsgemäßen Verhaltens kein Raum und vom Mandanten die volle Beweislast zu tragen, weil der Anscheinsbeweis bei der Möglichkeit alternativer Verhaltensweisen nicht durchgreift.<sup>51</sup>

47 So BGH, Beschl. v. 5.6.2008 – IX ZA 18/06, Rn 2 f., juris.

48 Vgl. nur BGH, Beschl. v. 6.10.2011 – IX ZR 49/11, BRAK-Mitt. 2012, 26, Rn 3 und 5 juris.

49 BGH, Beschl. v. 15.5.2014 – IX ZR 267/12 – Rn 2, juris = AnwBl 2014, 864 = DStR 2014, 1734 = NJW 2014, 2795 = MDR 2014, 960. Grundlegend schon BGH, Urt. v. 30.9.1993 – IX ZR 73/93 – Rn 14, juris = BGHZ 123, 311 = NJW 1993, 3259 = WM 1994, 78.

50 BGH, Urt. v. 20.6.1996 – IX ZR 106/95 – Rn 31, jurion = NJW 1996, 2929 = VersR 1997, 187 = WM 1996, 1832; Urt. v. 10.2.1994 – IX ZR 109/93 – Rn 37, 44, jurion; NJW 1994, 1472 = VersR 1994, 938 = WM 1994, 1194.

51 Konkret zur Anwaltshaftung BGH, Urt. v. 19.1.2006 – IX ZR 232/01 – Rn 26, juris; NJW-RR 2006, 923 = MDR 2006, 958 = WM 2006, 927. In Steuerberaterregressen ebenso BGH, Urt. v. 20.3.2008 – IX ZR 104/05 – Rn 12, juris = WM 2008, 1042; Urt. v. 14.6.2012 – IX ZR 145/11 – Rn 39, juris = BGHZ 193, 297 = NJW 2012, 3165 = WM 2012, 1359.

## II. Beispiele für das (Nicht-)Vorliegen eines Schadens

Ein Mandant, der infolge eines pflichtwidrigen Verhaltens seines Rechtsanwalts eine Forderung verliert, erleidet dann keinen Schaden, wenn er bei sachgerechtem Vorgehen des Rechtsanwalts ohnehin nichts erhalten hätte. Ist dies der Fall und die verlorene Forderung somit wertlos, kommt die Verurteilung des Rechtsanwalts auf Zahlung von Schadensersatz nicht in Betracht.<sup>52</sup> **101**

Entsprechend den vorstehenden Grundsätzen zum Verlust wertloser Forderungen, ist auch der Umstand, dass ein Rechtsstreit wegen eines Anwaltsfehlers verloren geht, ohne Belang, wenn das Ergebnis des Vorprozesses im Einklang mit der materiellen Rechtslage steht.<sup>53</sup> **102**

Problematisch kann die Bestimmung eines Schadens in den sog. Anlagefällen sein, wenn ein – rechtswidriges – Ergebnis durch das/die mit dem Ausgangsverfahren befasste Gericht/Behörde feststeht. Hier haben Rechtsprechung und Literatur bis heute keine befriedigende Lösung etabliert, was dem Paradoxon geschuldet ist, dass zwar eine falsche Behördenpraxis zur Zonenrandförderung im Ausgangsverfahren nichts am Vorliegen eines Schadens ändern soll, wenn diese Praxis ungeachtet ihrer Falschheit nicht ausgenutzt wurde; andererseits soll ein falsche Gerichtspraxis kein Aspekt von Relevanz sein, weil es auf die Sicht des Regressrichters ankommt.<sup>54</sup> **103**

Schwierig zu rekonstruieren sind die hypothetischen Abläufe beispielsweise auch bei einem Unterlassen oder bei dem Vorwurf eines ungünstigen Vergleichsabschlusses, weil kaum richtig gesagt werden kann, wie es sich in Wirklichkeit zgetragen hätte, wenn das Unterlassen ausgeblieben oder das Nötige für einen günstigen Vergleichsabschluss unternommen worden wäre. Hier kann bestenfalls eine gut begründete Schadensschätzung nach § 287 ZPO Abhilfe schaffen, ohne dass damit eine „Richtigkeitsgewähr“ verbunden ist. **104**

Da die vorliegende Broschüre vorwiegend ein Haftungs-ABC und weniger ein Wegweiser für die korrekte Beurteilung von haftungsausfüllender Kausalität und Schaden sein soll, wird auch insoweit auf die einschlägigen Kompendien zur Anwalts- und Steuerberaterhaftung verwiesen. **105**

52 BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03 – 35, 11, jurion = BGHZ 171, 261, = NJW 2007, 2485, Rn 35; Urt. v. 18.3.2004 – IX ZR 255/00 = NJW 2004, 1521, 1522.

53 BGH, Urt. v. 25.10.2012 – IX ZR 207/11 – Rn 28, juris = NJW 2013, 540 = MDR 2012, 1486 = WM 2012, 2242.

54 Daher nur bedingt nachvollziehbar – wenn sich auch auf dem Boden der BGH-Judikatur bewegend – Fahrendorf/Mennemeyer/Fahrendorf, Rn 977 f.

## § 2 Haftungs-ABC

### A. Aktiv- und Passivlegitimation

Bei der Aktiv- und Passivlegitimation rühren Regressfälle häufig aus einem nur allzu oberflächlichen Umgang mit Sachverhaltsinformationen. Ein Paradebeispiel sind unkorrekt wiedergegebene Firmierungen etwa bei Unternehmen aus einem Konzerngeflecht, die zwar ähnlich lauten und klingen, aber doch ganz unterschiedliche Rechtsgebilde bezeichnen. Für ein weiteres griffiges Beispiel kann auf das Anwaltshaftungsrecht selbst verwiesen werden, wo Scheinsozietäten und Scheinsozizen immer wieder eine Rolle spielen und vor Gerichten haftbar gemacht werden.

1

Indes: Echte Scheinsozietäten, bei denen eine Zusammenarbeit mehrerer Personen ohne jede gesellschaftsrechtliche Verbundenheit vorliegt, sind ein rechtliches Nul-lum,<sup>1</sup> das nicht in Anspruch genommen werden kann. Wird eine Scheinsozietät verklagt, sollte einer eventuell fehlerhaften Titulierung von Ansprüchen gegen sie vorgebeugt werden. Ist dafür die Einschaltung anwaltlicher Hilfe notwendig, sind die dafür aufgewendeten Kosten vom Verfahrensgegner, der zu Unrecht die Scheinsozietät in Anspruch genommen hat, aber zu erstatten.

2

#### *Praxistipp*

Wird also bei der Beurteilung von Aktiv- und Passivlegitimation unsorgfältig gearbeitet, ist schnell ein Schaden entstanden, weil eine nicht anspruchsberechtigte bzw. nicht leistungsverpflichtete Person Partei eines Rechtsstreits geworden ist, die den Prozess mit einem entsprechenden Kostenschaden auf jeden Fall verlieren wird. Daneben kann es auch passieren, dass durch die Prozessvertretung einer falschen Partei Ansprüche der richtigen Partei bspw. durch Verjährung untergehen. Hier ist es dann aber ratsam, den als Vertreter einer vermeintlichen Gesellschaft Auftretenden unter Veranlassergesichtspunkten in Haftung zu nehmen.<sup>2</sup>

3

Probleme können sich dabei zudem in Fällen der Abtretung ergeben, entweder weil keine wirksame Abtretung vereinbart wurde und der mutmaßliche Zessionar gar nicht Anspruchsinhaber wurde oder weil die Zession unbemerkt bzw. automatisch erfolgt ist. Praktisch häufig ist der Anspruchsübergang nach § 86 VVG infolge der Leistung eines Versicherers, sodass der ursprünglich geschädigte Mandant nach Schadenskompensation seines Versicherers überhaupt nicht mehr gegen den Schädiger vorgehen kann.

4

1 BGH, Urt. v. 17.11.2011 – IX ZR 161/09 – Tz 23, juris = NJW-RR 2012, 239 = AnwBl 2012, 281.

2 Vgl. zu entsprechenden „Segelhinweisen“ nur BGH, Urt. v. 29.1.2001 – II ZR 330/00 – Rn 36, juris = BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056.

- 5 Vor einem Prozess ist daher eine Rückabtretung oder zumindest eine Einziehungsermächtigung mit dem Versicherer zu vereinbaren. Daneben hat die *cessio legis* nach § 86 VVG – so der BGH –

*„auf den Prozess keinen Einfluss, § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Der bisherige Anspruchsinhaber führt den Prozeß [...] weiter (allerdings muß er den Klageantrag in der Regel an die veränderte materielle Rechtslage anpassen, wenn ihm nicht im Einzelfall eine Einziehungsermächtigung erteilt ist)“.*<sup>3</sup>

## 6 Praxistipp

Praktisch relevante Fälle, in denen die Vorschrift des § 86 VVG zu berücksichtigen ist, sind etwa Verkehrsunfälle, wo ein Kaskoversicherer zunächst dem geschädigten Mandanten die Reparaturkosten zahlt, Rechtsschutzfälle, bei denen Kostenschäden vom Mandanten nach erfolgter Regulierung durch den Rechtsschutzversicherer verfolgt werden oder Regulierungsleistungen der Eigenschadenversicherungen wie die Feuerversicherung, nachdem der Brandstifter ausfindig gemacht wurde. Hier muss dann auf eine Rückabtretung oder Einziehungsermächtigung hingewirkt werden.

- 7 Problematisch können sich Aktiv- und Passivlegitimation auch bei der Beteiligung von Parteien kraft Amtes oder bei der Beteiligung von mehreren Personen erweisen. So ist bei Prozessen etwa wegen einer persönlichen Haftung von Insolvenzverwaltern nach §§ 60, 61 InsO zweifelhaft, ob die gegen „*XY als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin*“ – und damit gegen die Insolvenzmasse – geführte Klage verjährungshemmend in Bezug auf den richtig nur als „*XY*“ zu bezeichnenden Beklagten wirkt und der Fehler im Wege bloßer Rubrumsberichtigung ausgemerzt werden kann.

- 8 Das hessische Landesarbeitsgericht hat dies in einer Entscheidung vom 30.1.2006 mit folgenden Erwägungen verneint:

*„Eine persönliche Inanspruchnahme des Beklagten zu 1) kann der Kläger mit der bisherigen Fassung des Rubrums des Beklagten zu 1) nicht erreichen. Solange dieser ‚als Insolvenzverwalter‘ über das Vermögen der Schuldnerin verklagt wird, richtet sich die Klage gegen die Masse und nicht gegen den Insolvenzverwalter persönlich. Auch wenn der Kläger insoweit die Klage auf zulässige Weise gegen den Beklagten zu 1) persönlich ändern sollte, wird sie offensichtlich aussichtslos bleiben.“*<sup>4</sup>

- 9 Bei Prozessen, an denen BGB-Gesellschaften und „einfache“ Partnerschaftsgesellschaften beteiligt sind, sollte überlegt werden, ob man neben der Gesellschaft auch

3 Zit. nach BGH, Urt. v. 14.6.1995 – XII ZR 171/94 – Rn 27, juris = MDR 1995, 1141 = LM Nr. 111 zu § 253 ZPO = NJW-RR1995, 1217.

4 So LAG Hessen, Beschl. v. 30.1.2006 – 4 Ta 597/05 – Tz 10 f., juris.

jeden einzelnen Gesellschafter in die Haftung nimmt, weil es möglich ist, dass jeder Gesellschafter einen eigenen Anwalt beauftragt und im Fall des Obsiegens jede dieser Partei einen gesonderten Kostenerstattungsanspruch hat.<sup>5</sup>

Ein besonderes Medienecho erfuhr diese Problematik im Zusammenhang mit dem sog. Wehrhahn-Prozess, bei dem zuerst die Kanzlei Haarmann Hemmelrath und ihre Gesellschafter – letztlich erfolglos – auf Zahlung von mehreren hundert Millionen Euro und anschließend die Prozessvertreter Wehrhahns wegen der Kostenerstattungsansprüche in Haftung genommen wurden.<sup>6</sup>

10

Einer nicht ganz ausgewogenen Schuldrechtsreform nach der Jahrtausendwende ist es geschuldet, dass Ansprüche aus einer akzessorischen Sicherheit wie der Bürgschaft schon früher als die besicherten Forderungen verjähren können, während nach altem Recht Ansprüche aus der Bürgschaft erst nach 30 Jahren verjähren. Hier sind dann Bürge und Hauptschuldner rechtzeitig und aus Kostenersparnisgründen möglichst gleichzeitig – eine Streitverkündung ist hier nicht möglich – in Anspruch zu nehmen.

11

Indes vertritt der BGH in ständiger Rechtsprechung, dass es rechtsfehlerhaft wäre, wenn die gemeinsam in Anspruch genommenen Bürge und Hauptschuldner gesamtschuldnerisch verurteilt werden würden, und zwar selbst dann, wenn der Sicherungsgeber selbstschuldnerischer Bürge ist. Demgemäß nimmt der BGH in seiner Rechtsprechung eine Tenorierung etwa wie folgt: „Die Beklagte zu 1) als Hauptschuldnerin und die Beklagte zu 2) als selbstschuldnerische Bürgin werden zur Zahlung von [...] verurteilt“ bei der parallelen Inanspruchnahme von Bürge und Hauptschuldner vor und betont, dass diese für die Kosten des Rechtsstreits nach Kopfteilen gem. §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO haften.<sup>7</sup>

12

Besondere Vorsicht ist in Vertretungsfällen geboten, bei denen eine Haftung nach § 179 BGB in Betracht kommt, weil hier unterschiedliche Rechtsansichten bestehen, wie korrekt vorzugehen ist.

13

Mit Rücksicht auf den vom OLG Düsseldorf mit Urt. v. 29.11.1991 entschiedenen Sachverhalt, in dem ausdrücklich für den Fall streitiger Vertretungsverhältnisse die Zulässigkeit der Streitverkündung gegen den Vertreter bejaht und neben der berechtigten Inanspruchnahme in der Hauptsache auch die Pflicht des Vertreters zum Ersatz etwaigen unnütz entstandener Kosten eines Prozesses gegen den Vertretenen angenommen wurde, weil – so das OLG Düsseldorf a.a.O. weiter – diejenige Partei, die auf die behauptete Vollmacht des Vertreters vertraut, „zunächst versuchen [muss], den angeblich Vertretenen in Anspruch zu nehmen, bevor er gegen den Ver-

14

5 Vgl. dazu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.2.2012 – I-10 W 91/11 – Tz 6, juris.

6 BGH-Urteil: „Nächste Schlappe für Werhahn im Streit mit Haarmann Hemmelrath“, in JUVE v. 26.3.2009.

7 Vgl. BGH, Urt. v. 12.7.1955 – V ZR 74/54 = NJW 1955, 1398 = WM 1955, 1203.

treter den Anspruch geltend machen kann“, liegt es nahe, zuerst die angeblich vertretene Partei in Anspruch zu nehmen.<sup>8</sup>

- 15** Der IX. Zivilsenat des BGH wiederum hat es als Aufgabe des Rechtsanwalts bezeichnet, dem Mandanten die Zusammenhänge der Vertreterhaftung zu erläutern und ihm eine Klage zuerst gegen den Vertreter aus § 179 Abs. 1 BGB zu empfehlen sowie gleichzeitig zu raten, dem in Betracht kommenden Vertretenen den Streit zu verkünden. Dies begründet der BGH damit, dass den Vertreter im Kontext mit § 179 BGB die Beweislast trifft, tatsächlich nur für den Vertretenen gehandelt zu haben. Gelänge diese dem Vertreter, stünde dies auch im Folgeprozess gegen den Vertretenen fest; gelänge dem Vertreter der Beweis nicht, stünde seine Einstandspflicht fest.<sup>9</sup>
- 16** *Praxistipp*  
An dieser Stelle sollte man grds. der vom BGH vorgegebenen Vorgehensweise folgen, auch wenn die Erwägungen des OLG Düsseldorf durchaus nachvollziehbar sind und auch in jüngeren Publikationen zustimmend besprochen wurden.
- 17** Ein jüngerer Beitrag zu haftungsrechtlichen Fragen in der Scheinpartnerschaft<sup>10</sup> ist Anlass darauf hinzuweisen, dass in den allermeisten Haftpflichtfällen auch nach der VVG-Reform im Jahr 2008 grds. kein Direktanspruch gegen Haftpflichtversicherer besteht. Ausnahmen bestehen nur dann nach § 115 Abs. 1 VVG, wenn eine nach dem Pflichtversicherungsgesetz obligatorische Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen wird, wenn der Versicherungsnehmer insolvent oder wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.
- 18** Bei der in § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG genannten „Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht“ handelt es sich ausschließlich um die „klassische“ Kfz-Haftpflichtversicherung nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PflVG). Bei anderen Haftpflichtversicherungen – mag dafür auch eine Versicherungspflicht wie bei den Anwälten nach §§ 51, 51a und 59j BRAO bestehen – ist § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG nicht anwendbar.
- 19** Das wird immer wieder übersehen und daher Versicherer – auch jenseits der Kfz-Haftpflichtsparte – häufig fälschlicherweise direkt in Anspruch genommen, obwohl die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 VVG überhaupt nicht vorliegen. Demgemäß lässt sich zu der Anwendung von § 8 Abs. 4 PartGG, wonach bei Partnerschaften, für die eine obligatorische Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich vorgesehen

8 OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.11.1991 – 22 U 149/91, NJW 1992, 1176, 1177 = JuS 1992, 693 m. Anm. v. K. Schmidt; dem zustimmend Willems, JuS 2015, 586, 587 (Fn 22).

9 BGH, Urt. v. 21.7.2005 – IX ZR 193/01 – Rn 9 ff., juris = WM 2005, 2108 = NJW-RR 2005, 1585.

10 Freund, NZG 2017, 1001.